

Haushaltskonsolidierung

der

Stadt Ennigerloh

Haushaltssicherungskonzept

Ziel:

Erhalt eines starken Wirtschaftsstandortes und eines lebendigen Gemeinwesens mit einem attraktiven Schulangebot, einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, einer hohen Qualität des Brandschutzes in funktionierenden sozialräumlichen Strukturen.

Problem:

Die Finanzlage steht einer vollständigen Zielerreichung entgegen.

Lösung:

Reduzierung von Ausgaben und Optimierung der Einnahmen zwecks Erlangung eines größtmöglichen Zielerreichungsgrades.

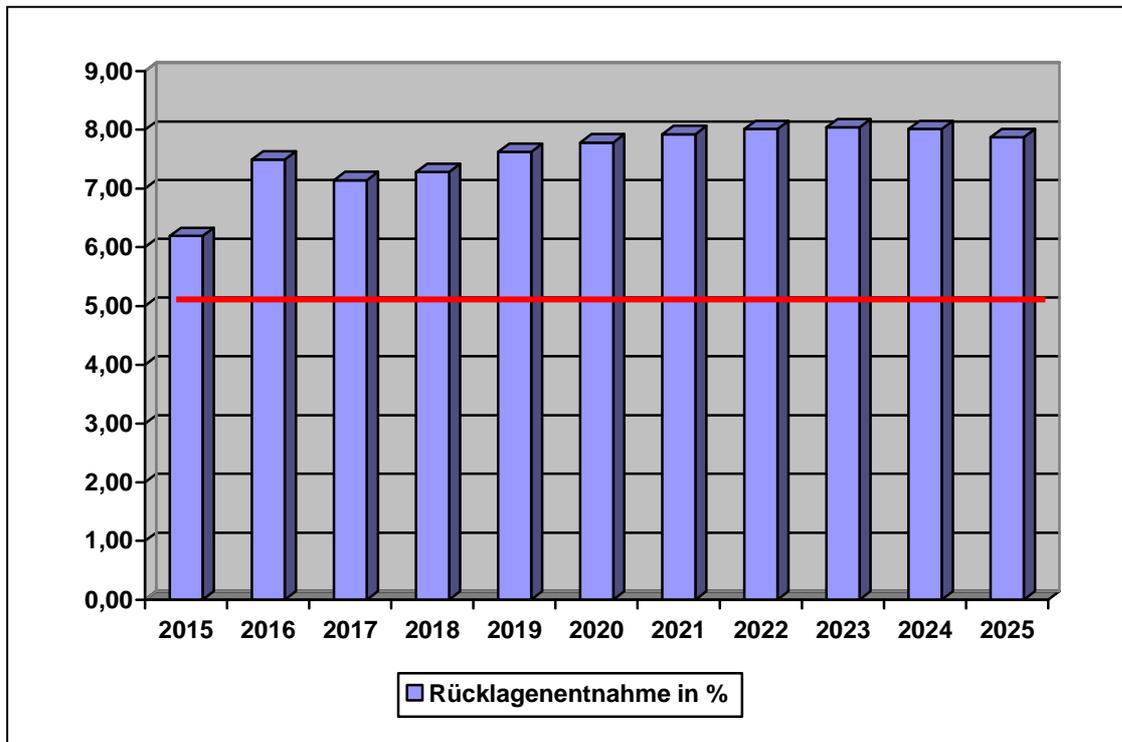
Inhaltsverzeichnis

I.	Für den eiligen Leser	6
II.	Haushaltssicherungskonzept	15
1.	Vorbemerkungen und Verfahrensregelungen,	15
1.1	Aktuelle Haushaltslage und Haushaltssicherung	15
1.2	Konsequenzen für die beabsichtigte Erstellung eines Doppelhaushalts	16
1.3	Geringfügigkeitsgrenze	17
1.4	Aufwandeinsparungen vor Ertragsverbesserungen	17
1.5	Politische Beratungen	18
1.6	Bürgerschaftliche Beteiligung	18
2.	Konsolidierungsmaßnahmen und -bausteine	19
2.1	Vorbemerkungen	19
2.2	Aufwand	21
2.2.1	Innerbetriebliche Verwaltungsabläufe	21
2.2.1.1	Administrative Prozessoptimierungen (Aufgabenkritik)	21
2.2.1.2	Personalaufwand / Organisation	22
2.2.2	Liegenschaftsmanagement	25
2.2.2.1	AWO-Haus	25
2.2.2.2	Kleinfeldturnhalle Enniger	27
2.2.2.3	Ehemalige internationale Begegnungsstätte / Obdachlosenunterkunft	28
2.2.2.4	Friedhofskapelle und Friedhofshalle Ennigerloh	29
2.2.2.5	Drubbelhaus	30
2.2.2.6	Spritzenhaus Enniger	31
2.2.2.7	Alter Bahnhof Kalköfen	32
2.2.2.8	Haus der Senioren	33
2.2.2.9	Haus Birk	35
2.2.2.10	Alte Brennerei Schwake	36
2.2.2.11	Jugendzentrum	38
2.2.2.12	Wohngebäude Feuerwehrgerätehaus Enniger	39
2.2.2.13	Wohngebäude Clemens-August-Straße 36	40
2.2.2.14	Zusammenfassung	41
2.2.3	Schul-, Bildungs- und Betreuungsstruktur	43
2.2.3.1	Grundschulen	43
2.2.3.2	Pestalozzischule	46
2.2.4	Brandschutz und Wirtschaftswege	48
2.2.5	Bäderstruktur (Freibad, Hallenbad)	49
2.2.5.1	Hallenbad	51
2.2.5.2	Freibad	52
2.2.5.3	Zusammenfassung	53
2.2.6	Freiwillige Leistungen	57
2.2.6.1	Katholische öffentliche Bücherei	57
2.2.6.2	Alte Brennerei (Kulturarbeit)	57
2.2.6.3	Jugendzentrum	57
2.2.6.4	Haus der Senioren (Seniorenarbeit)	58
2.2.6.5	Stadttouristik	58
2.2.6.6	Reinigung Sportheime	59
2.2.6.7	Stadtverband	59
2.2.6.8	Bauhof der Sinne	60
2.2.6.9	Auflistung sonstiger freiwilliger Zuschüsse	60
3.	Verbesserungen der Erträge	62
3.1	Steuern	62
3.1.1	Allgemein	62
3.1.2	Realsteuern	62
3.1.3	Hebesätze	62

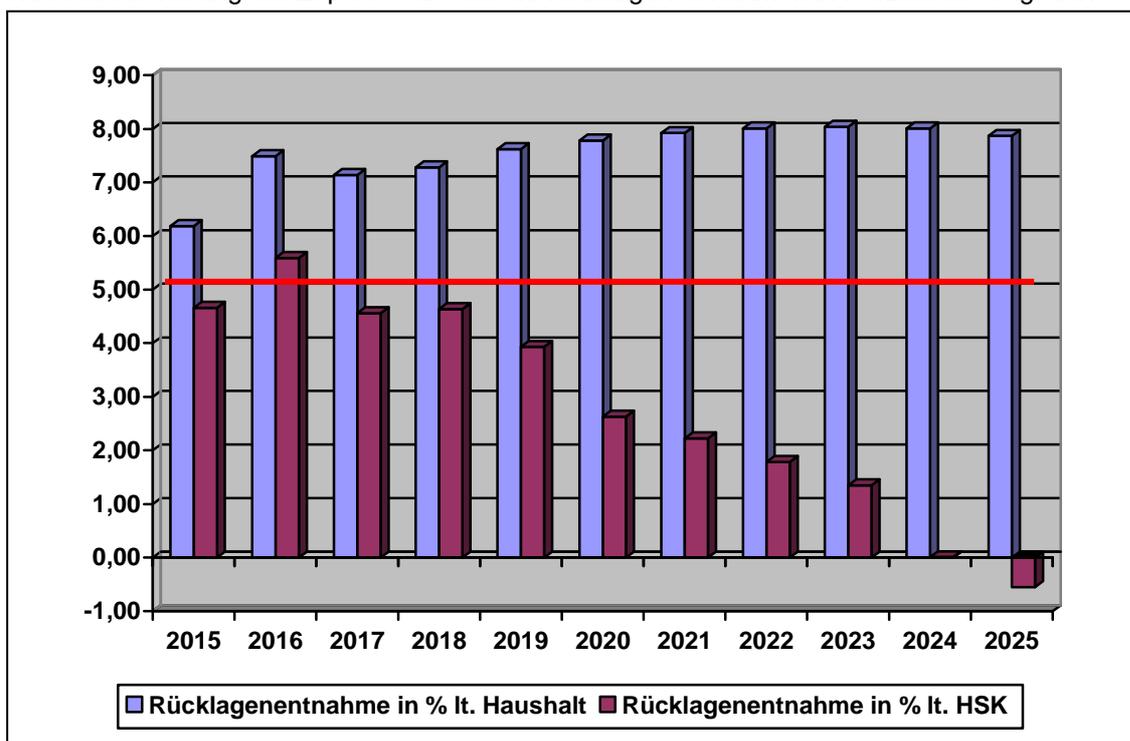
3.1.4	Fiktive Hebesätze	63
3.1.5	Art und Maß der Steueranpassungen in Ennigerloh	65
3.1.5.1	Hebesätze auf der Grundlage des Antrages der fwg-Ratsfraktion:.....	66
3.1.5.2	Gewerbesteuer und Wirtschaftsförderung.....	66
3.1.5.3	Konsolidierungsvorschlag.....	67
3.2	Gewerbesteuerumlage	71
3.3	Benutzungsgebühren Sportstätten	72
III.	Schlussbemerkungen	75

I. Für den eiligen Leser

Maßgeblich für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist gem. § 76 GO NW u. a. eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von mehr als 5 % in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht, dass auf der Grundlage der Datenlage des Haushaltsplanentwurfes 2015 diese haushaltssicherungsrelevante Grenze im gesamten Konsolidierungszeitraum nicht unterschritten wird:

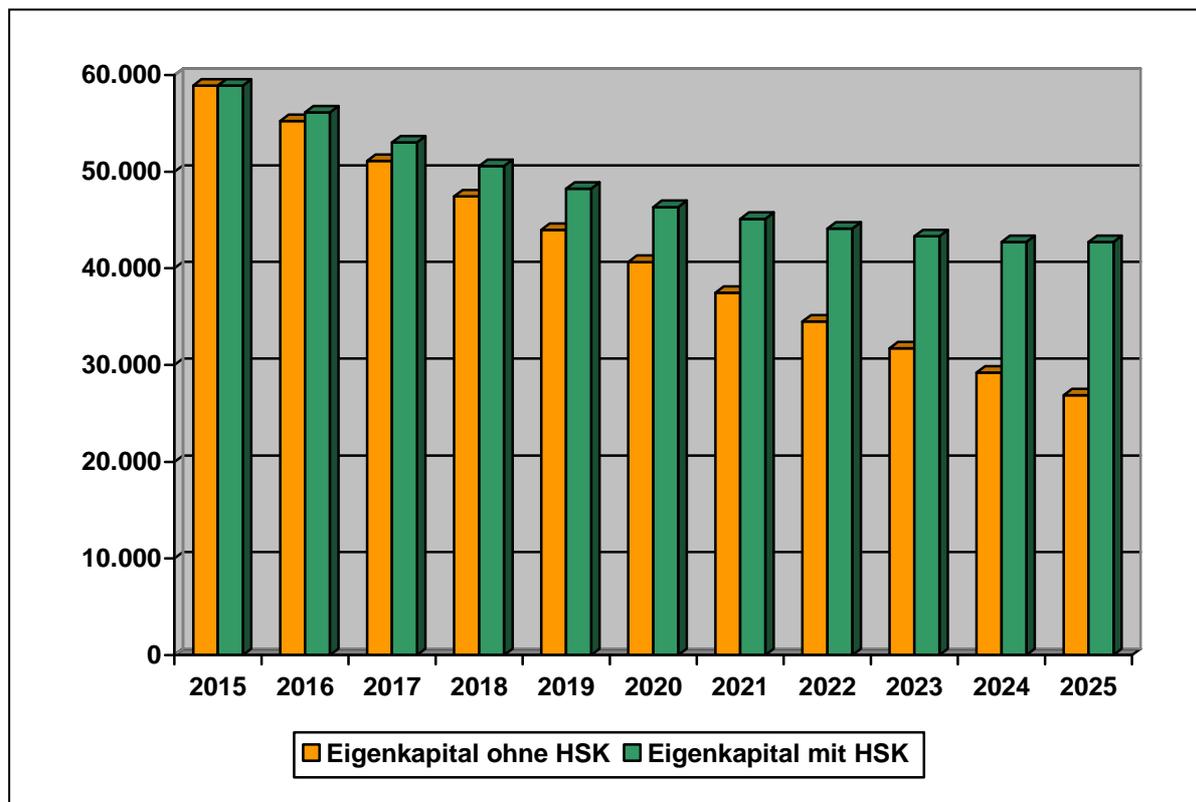


Durch die Reduzierung von Ausgaben und durch die Erhöhung von Einnahmen auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes stellt sich die Rücklagenentnahmen in Prozent wie folgt dar:

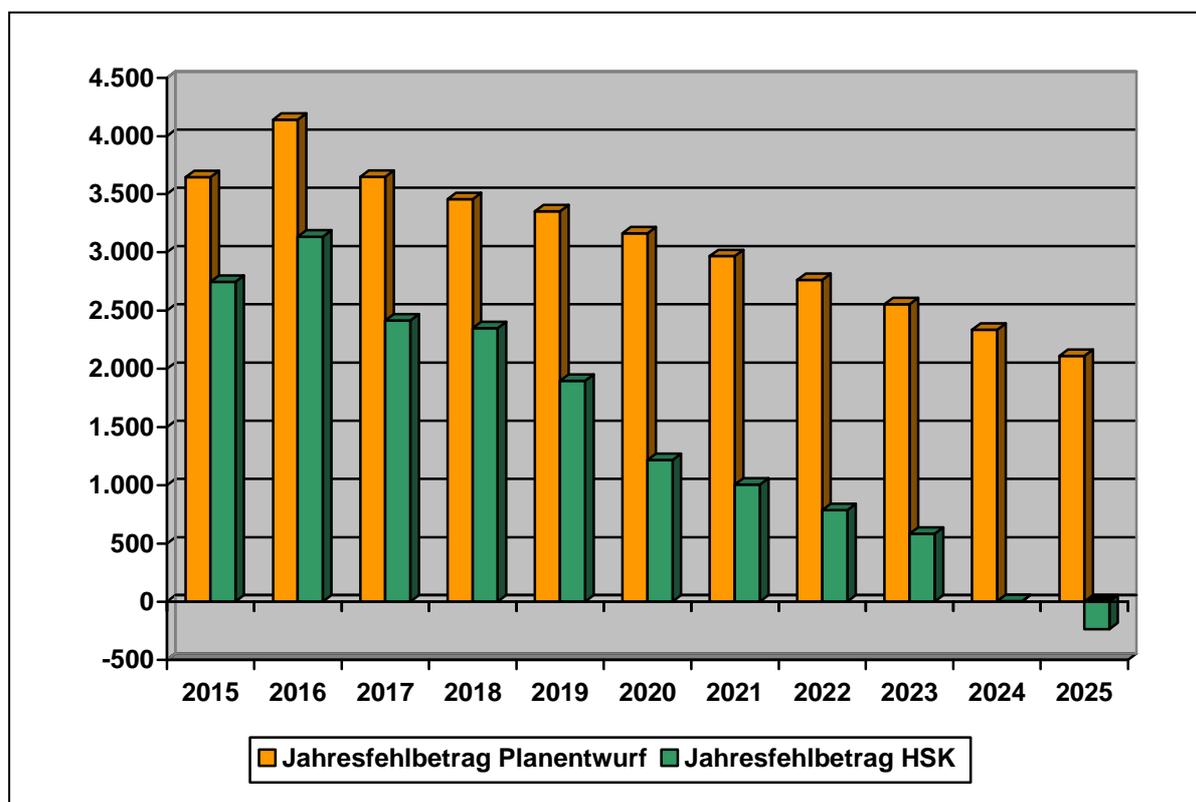


Der Überschussanteil im Jahr 2025 beläuft sich auf rund 236.700 Euro.

Nachfolgend die Entwicklung des Eigenkapitals vor und nach der Haushaltssicherung (Angaben in TEuro):



Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Jahresfehlbeträge planmäßig und unter Berücksichtigung des Haushaltskonsolidierungsprozesses darstellen:



Das Haushaltssicherungskonzept verfolgt das Ziel einer möglichst umfassenden Darstellung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen. Dabei geht das Konzept an vielen Stellen in die Tiefe und beleuchtet auch bedeutsame Randaspekte einer möglichen politischen Entscheidung, wie dies z.B. in den Bereichen *Bäder* und *Steuern* der Fall ist. Aus diesem Grunde verlangt das Konzept eine hohe zeitliche Inanspruchnahme des Lesers.

Für einen groben Überblick dient die nachfolgende komprimierte Darstellung der Konsolidierungsbausteine, die sich an den formulierten Beschlussvorschlägen orientiert.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Erläuterungen aus einem größeren Zusammenhang ergänzender Erklärungen gerissen sind und insoweit die für eine sachgerechte politische Entscheidungsfindung notwendigen „Zwischentöne“ ausblenden.

Ergänzende Informationen finden sich im Konzept zu den jeweiligen Gliederungsziffern.

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.1.1	<p>Administrative Prozessoptimierung (Aufgabenkritik) Dem Rat obliegt die Aufgabe, im Rahmen politischer Abstimmungsprozesse Korrekturen politischer Zielvorgaben vorzunehmen, so dies der Verbesserung der Effizienz und Effektivität des Handelns dient. Diese Entscheidungsprozesse werden durch die Verwaltung vorbereitet und begleitet. Eine die Gesamtorganisation überziehende, flächendeckende Aufgabenkritik wird angesichts der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht für sinnvoll erachtet.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine flächendeckende Organisationsuntersuchung in Auftrag zu geben.</p>
2.2.1.2	<p>Wiederbesetzungssperre Das Instrument der Wiederbesetzungssperre bei frei gewordenen Stellen ist gestalterisches Element und im Rahmen der pflichtigen Haushaltssicherung obligatorisch.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Einführung einer Wiederbesetzungssperre mit dem Ziel, durch Fluktuation, Zuruhesetzungen oder aus anderen Gründen frei werdende Stellen für die Dauer von einem halben Jahr zunächst nicht wieder zu besetzen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss. Es wird erwartet, dass rund 15.000 € ab dem Jahr 2016 durch diese Maßnahme eingespart werden.</p>
2.2.1.2	<p>Abbau von Standards, Allgemein Unter Reduzierung von Standards sind Handlungspotentiale im freiwilligen Aufgabenportfolio erkennbar. Bei Betrachtung der Kernverwaltung Stadt Ennigerloh erscheint mittelfristig maximal eine Reduzierung um eine vollzeitverrechnete Stelle darstellbar.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung zur Erarbeitung eines personalorganisatorischen Konzeptes mit der Darstellung von Möglichkeiten, durch den Abbau von Standards und Dienstleistungen einen sozialverträglichen Stellenabbau mit Personalkosteneinsparungen in Höhe von rund 60.000 Euro zu erreichen. Als Zieljahr für die Umsetzung wird das Jahr 2020 definiert.</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.1.2	<p>Abbau von Standards, SOS</p> <p>Im Rahmen des SOS-Dienstes sind in den späten Abend- und Nachtstunden auf der Basis geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde im Stadtgebiet unterwegs, um insbesondere in den Sommermonaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Das Zusammenwirken mit der Polizeibehörde gestaltet sich sehr gut, so dass z.B. ein signifikanter Rückgang nächtlicher Ruhestörungen zu verzeichnen ist.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die schnellstmögliche Einstellung des SOS-Dienstes des Ordnungsamtes. Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahme ab 2015 insgesamt rund 40.000 € eingespart werden.</p>
2.2.1.2	<p>Ausbildung</p> <p>Angesichts der heute erkennbaren, altersbedingten Personalfuktuation in einem 5-Jahreszeitraum, erscheint es durchaus geboten, für die Dauer von fünf Jahren eine sog. „Ausbildungspause“ einzulegen, zumal den in 2015 mit der Ausbildung beginnenden Nachwuchskräften derzeit keine Beschäftigungsperspektive aufgezeigt werden könnten. In den darauf folgenden drei Jahren könnte wieder bedarfsorientiert ausgebildet werden.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, bis einschl. zum Jahr 2019 (5 Jahre) keine Ausbildungsplätze in der Kernverwaltung anzubieten. Bedarfsorientiert wird die Ausbildung in den Jahren 2020 – 2022 (3 Jahre) wieder aufgenommen. Einsparungen werden hier nicht zusätzlich wirksam, da bereits im Haushaltsplanentwurf 2015 berücksichtigt. Die monetären Auswirkungen ab 2020 können nicht beziffert werden, da der Bedarf nicht absehbar ist.</p>
2.2.2.14	<p>Liegenschaftsmanagement</p> <p>Die für die freiwillige Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh in Anspruch zu nehmende Gebäudeinfrastruktur verursacht Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwand in erheblicher Höhe. Hinzu kommen nicht unerhebliche Abschreibungsaufwendungen. Die für die Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh nicht mehr benötigten Objekte werden veräußert.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung zur Veräußerung der für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • AWO Haus / Haus Krift, • Kleinfeldturnhalle Enniger, • Spritzenhaus Enniger, • Alter Bahnhof Kalköfen, • Wohnhaus Clemens August Straße
2.2.3.1	<p>Grundschulen Ortsteile</p> <p>Bei der Betrachtung der Schülerzahlentwicklung ist in den Ortsteilen eine leichte Verbesserung der Anmeldezahlen im Jahr 2020 zu verzeichnen. Die Gesamtschülerzahl – aber auch die Schülerzahlen in den Ortsteilen – sind im Betrachtungszeitraum von 2010 bis 2020 jedoch insgesamt von mehr als 25 % rückläufig.</p> <p>Sollten die Geburtenzahlen langfristig weiter sinken und aus diesem Grunde die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes auch aus pädagogischen Gründen zweifelhaft sein, wäre eine Schließung auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu beschließen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt – unter dem Vorbehalt einer nachhaltig schlechten Haushaltsslage – auf der Grundlage aktualisierter Schülerzahlentwicklungen zwecks Gewährleistung eines auch langfristig hohen Bildungsniveaus im Primarbereich die Schließung der Grundschulstandorte Enniger, Ostenfelde und Westkirchen zum Schuljahr 2023 / 2024. Mit der Schließung gehen Einsparungen im Ergebnisplan in Höhe von rund 311.000 EUR einher. Schulräumliche Konzepte zur Beschulung am Standort Ennigerloh sind zeitnah mit Blick auf das Schuljahr 2023 / 2024 zu erarbeiten.</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.3.1	<p>Grundschulen Kernstadt Die Frage nach der zukünftigen Grundschulinfrastruktur in der Kernstadt muss – auch wenn die Verschmelzung mit den Ortsteilschulen erst in einigen Jahren anstehen sollte – zeitnah beantwortet werden, da diese einen hohen Bezug zur Entscheidung der Unterbringung des Sek-II-Bereiches der Interkommunalen Gesamtschule hat.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag zur schulräumlichen Unterbringung der Primarbereiche am Grundschulstandort Ennigerloh wird nach Vorlage der notwendigen Kennzahlen, die vom extern beauftragten Gutachter noch zu erbringen sind, unterbreitet.</p>
2.2.3.2	<p>Pestalozzischule Hier ergeben sich aus den schulrechtlichen Rahmenbedingungen in einem mittelfristigen Zeitfenster sowohl städtebaulich als auch haushaltswirtschaftlich interessante Optionen, die ebenfalls einer sorgsamem Bewertung unterzogen werden müssen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, das Gebäude der Pestalozzi-Schule zum Schuljahresbeginn 2016/2017 leer zu ziehen, die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich an einem anderen Standort zu beschulen und ein städtebauliches Gestaltungskonzept mit Blick auf eine verdichtete Wohnbebauung zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Die Verkaufserlöse inklusive der Erschließungs- und Ausgleichsbeiträge in Höhe von rund 636.500 EUR sind im Finanzplan im Jahr 2018 zu veranschlagen.</p> <p>Die Einsparungen im Aufwand (Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwendungen [25.000 EUR] sowie Zinseinsparungen in Höhe von 5 % (angenommener durchschnittlicher Zinssatz für die Dauer es HSK; 31.825 Euro) durch Reduzierung des Kreditvolumens dienen der Haushaltssicherung (insgesamt = 56.825 EUR).</p> <p>Im Jahr des Abrisses des Gebäudes der Pestalozzi-Schule (voraussichtlich im Jahr 2017/2018) steht dieser Einsparung allerdings eine einmalige Belastung des Ergebnisplanes und somit des Haushaltsausgleichs in Höhe der Abrisskosten von rund 100.000 Euro (nach einer sehr groben Schätzung) entgegen, was in diesem Jahr zu einer einmaligen Mehrbelastung in Höhe von 43.125 EUR führt.</p> <p>Das Projekt soll 2019 umgesetzt sein.</p>
2.2.4	<p>Brandschutz und Wirtschaftswege An beiden Projekten arbeitet die Stadt Ennigerloh derzeit konzeptionell. Sowohl aus der Überarbeitung des Brandschutz- als auch des Wirtschaftswegekonzeptes werden haushaltswirtschaftliche Effekte erwartet, die auf die bisherigen Kostenstrukturen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan positive Auswirkungen entfalten.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh bekundet seinen Willen, sowohl das Wirtschaftswegekonzept als auch den Brandschutzbedarfsplan mit Blick auf eine möglichst sparsame Mittelbewirtschaftung zu beschließen. Gegebenfalls darstellbare Einspareffekte im Vergleich zur aktuellen Haushaltsplanung fließen der Konsolidierung zu.</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.5.5	<p>Bäder, Hallenbad Die Gebäudehülle des Hallenbades zeigt einen altersgemäß hohen Sanierungstau (Gebäudealter > 40 Jahre), dem in naher Zukunft begegnet werden muss, so man die langfristige Nutzungsmöglichkeit des Hallenbades erhalten möchte. Gutachterliche Aussagen bestätigen diese Annahme und weisen darüber hinaus auf die spätestens im Jahre 2016 erneut erforderliche Kontrolle der Leimbinderkonstruktionen hin. Die diesbezüglichen Sanierungskosten schlagen mit rund 800.000 bis 1.000.000 Euro zu Buche. Diese Sanierungskosten reduzieren sich noch um den gegen das Planungsbüro für die Erneuerung der Lüftungstechnik geltend gemachten Schadensersatz.</p> <p>Bäder, Freibad Eine umfassende Sanierung des Beckens im Freibad wird Finanzmittel in deutlicher Millionenhöhe binden. Ein kompletter Neubau eines dem heutigen Standard entsprechenden Beckens mit einer Wasserfläche, die dem aktuellen Bedarf angepasst wäre, würde incl. der Erneuerung der Bädertechnik mit ca. 2,5 Mio. € zu Buche schlagen. Der Bestandsschutz ist gewährleistet, soweit die Wasserqualität unbedenklich bleibt.</p> <p>Bäder, Gesamtbetrachtung Vor einer endgültigen Entscheidung sind steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu prüfen. Aufgrund der Gewährleistung eines ganzjährigen Schwimmbetriebes steht das Hallenbad nicht zur Disposition. Alternative Betreibermodelle für das Freibad werden organisatorisch von der Stadt unterstützt. Der Betrieb des Freibades sollte 2015 wieder aufgenommen werden. Mit Unterstützung des <i>Fördervereins Ennigerloher Bäder</i> ist zu versuchen, das Freibad für die Aufnahme des Badebetriebes im Sommer 2015 zu ertüchtigen. Sollte der Fall größerer Reparaturen eintreten, wäre unverzüglich der zuständige Betriebsausschuss einzuberufen, um eine entsprechende Ratsentscheidung vorzubereiten. Hier wäre dann situationsabhängig zu entscheiden.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Schließung des Freibades mit Beginn der Freibadsaison 2016. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nur die nötigsten Unterhaltungsmaßnahmen ergriffen. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind aufzubereiten.</p> <p>Finanzwirtschaftlich bedeutsame Aufwendungen (> 10.000 Euro) stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses.</p> <p>Die für die Sanierung des Hallenbades erforderlichen Mittel werden über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes bereitgestellt.</p> <p>Die aus der Gewinnabführung der Stadtwerke ETO für den Betrieb des Hallenbades erforderlichen Mittel fließen dem <i>Eigenbetrieb Bäder</i> zu. Diese umfassen auch den zukünftigen Kapitaldienst für die Sanierung des Hallenbades in Höhe von rd. 50.000 Euro. Insoweit ist damit zu rechnen, dass der Überschuss des Bäderbetriebes in Höhe von rund 250.000 Euro dem städtischen Haushalt zugeführt werden kann.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh wird die Gründung einer alternativen Betreibergesellschaft / Genossenschaft zur Weiterführung des Freibades positiv begleiten.</p>
2.2.6.2	<p>Freiwillige Leistungen hier: kath. öffentliche Bücherei Die Stadt Ennigerloh übernimmt 66 2/3 der Personalkosten sowie der nicht durch Gebühren gedeckten Sachaufwendungen (38.000 Euro jährlich). Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, ansonsten verlängert er sich um 2 Jahre. Das Ziel sollte sein, analog der Kürzungen im gesamten freiwilligen Portfolio eine Reduzierung von 10 % ab 2016 und 20 % ab dem Jahr 2019 zu erreichen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung, den Vertrag zur Zuschussgewährung für die katholische öffentliche Bücherei fristgemäß zu kündigen und in Neuverhandlungen einzusteigen, und zwar mit dem Ziel der Kostenreduzierung um 10 % (= 3.800 Euro jährlich) ab 2016 und 20 % ab 2019 (= 7.600 Euro jährlich).</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.6.3	<p>Freiwillige Leistungen hier: Alte Brennerei (Kulturarbeit)</p> <p>Dem Kulturverein wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 52.200 Euro gezahlt. Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes sind hierin ebenso nicht enthalten wie die Personalkosten für den Hausmeister. Eine Kürzung bereits ab dem Jahr 2016 anzustreben erscheint unangemessen, da sich die Verhandlungen sicherlich bis weit in das Jahr 2015 hinein erstrecken werden. In dieser Zeit wird aber bereits das Kulturprogramm für das Folgejahr erarbeitet und mit vertraglichen Vereinbarungen für die Künstler unterfüttert. Insoweit erscheint eine Kürzung ab 2017 eher darstellbar.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Kürzung des Etats für die Kulturarbeit des Vereins Alte Brennerei Schwake um 10 % ab 2017 (= 5.200 Euro) und 20 % ab 2019 (= 10.400 Euro).</p>
2.2.6.4	<p>Freiwillige Leistungen hier: Jugendzentrum</p> <p>Für Veranstaltungen, Honorare sowie Verbrauchsmittel entstehen Kosten in Höhe von 10.500 Euro jährlich. Hierin nicht enthalten sind die Gebäudekosten. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für das städtische Personal (z.B. Leitung, Hausmeister). Neben der Jugendarbeit wird das Gebäude des Jugendzentrums ebenfalls von der Musikschule genutzt. Die Kegelbahn wird bis zu 20 mal monatlich von den Kegelvereinen des Hauses der Senioren, für Kindergeburtstage sowie von zwei Selbsthilfegruppen in Anspruch genommen. Die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Kegelbahn belaufen sich auf ca. 2-3 € pro Stunde.</p>	<p>Das Jugendzentrum wird angesichts der unverzichtbaren Betreuungsarbeit für Kinder und Jugendliche – nicht nur, aber auch in schwierigen sozialräumlichen Verhältnissen – nicht mit haushaltsrelevanten Kürzungen belegt.</p>
2.2.6.5	<p>Freiwillige Leistungen hier: Haus der Senioren (Seniorenarbeit)</p> <p>Eine alternative räumliche Unterbringung steht auf dem Prüfstand, nicht aber die erfolgreiche Seniorenarbeit an sich. Insoweit sollte aus Verwaltungssicht – analog der Bedeutung der Jugendarbeit – auch an dieser Stelle keine haushaltsrelevante Kürzung vorgenommen werden. Für die Betreuung von Seniorengruppen und zur Gestaltung von Rahmenprogrammen wird ein Budget in Höhe von 7.400 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Seniorenarbeit wird angesichts der unverzichtbaren Betreuungsarbeit für ältere Menschen / Senioren im Stadtgebiet nicht mit haushaltsrelevanten Kürzungen belegt.</p>
2.2.6.6	<p>Freiwillige Leistungen hier: Stadttouristik</p> <p>Derzeit befindet sich die Stadttouristik in einer Findungsphase hinsichtlich der Gestaltung zukunftsfähiger Strukturen. Bei der Aufbereitung dieser Strukturen soll die Stadtverwaltung hilfreich sein. Die Zukunft der Stadttouristik steht allerdings als Aufgabe, die dem freiwilligen Spektrum zuzuordnen ist, auf dem Prüfstand der Konsolidierung. Mit der Aufgabenerfüllung einher geht eine Zuschusszahlung von jährlich 25.000 Euro.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Streichung des Zuschusses an den Stadttouristik e.V. mit Wirkung vom 01.01.2016. Dies ist im Etatentwurf 2015 bereits berücksichtigt.</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
2.2.6.3	<p>Freiwillige Leistungen hier: Reinigung der Sportheime Gemäß den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ennigerloh erhalten die Sportvereine Zuschüsse zur Reinigung der Vereinsheime und Sportstätten. Diese belaufen sich auf insgesamt 18.780 Euro jährlich. Angesichts der angespannten Haushaltslage und der Tatsache, dass in einem erheblichen Umfang Vereinsmitglieder selbst Verursacher der Reinigungsnotwendigkeiten sind, erscheint eine Reduzierung um 25 % angemessen. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes und den zu erwartenden Verhandlungen mit den Sportvereinen sollte die Kürzung ab 2017 ins Auge gefasst werden. Eine weitere Kürzung um 50 % sollte dann ab 2020 folgen.</p>	<p>Die Sportförderrichtlinien der Stadt Ennigerloh werden dahingehend geändert, dass den Sportvereinen eine um 25 % gekürzte Reinigungspauschale ab 2017 (= 14.085 Euro; Einsparung 4.695 Euro) und eine um 50 % gekürzte Pauschale ab 2020 (= 9.390 Euro) gezahlt wird.</p>
2.2.6.8	<p>Freiwillige Leistungen hier: Stadtsportverband (SSV) Vereinszweck des SSV ist die Förderung des Sports und der Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Vereine unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit. Er vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit deren Einverständnis bei Behörden, Körperschaften und Privatpersonen zum Zwecke der Förderung ihrer Belange, insbesondere bei der Förderung der Jugendarbeit, der Errichtung, Bereitstellung und Neueinrichtung von Turn-/Sport- und Spielanlagen. Der SSV übernimmt auch Aufgaben, die ansonsten die Stadt Ennigerloh übernehmen müsste. Dem SSV wird für Vereinszwecke ein Zuschuss in Höhe von 22.750 EUR jährlich gewährt. Der Vertrag kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Darüber hinaus wird ein Personalkostenzuschuss für die Geschäftsführung in Höhe von 4.750 Euro jährlich gewährt.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, den Vertrag mit dem Stadtsportverband Ennigerloh zu kündigen. Es ist ein neuer Vertrag auszuhandeln, der den jährlichen Zuschuss von bislang 22.750 Euro ab 2016 auf 20.475 Euro (minus 10% = 2275 Euro) und ab 2019 auf 18.200 Euro (minus 20% = 4.550 Euro) festschreibt.</p>
2.2.6.9	<p>Freiwillige Leistungen hier: Bauhof der Sinne Der Bauhof der Sinne hat für die Bildungslandschaft der Stadt Ennigerloh eine bereichernde Wirkung. Diese Wertschätzung drückte die Stadt Ennigerloh bis zum Jahr 2013 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro aus.</p> <p>Auf Antrag gewährte die Stadt Ennigerloh dem Verein für das Haushaltsjahr 2014 einen einmalig darüber hinauschießenden Betrag in Höhe von 7.500 Euro. Voraussetzung war der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Ennigerloher Schulen. Dieser Verpflichtung ist der Bauhof der Sinne nachgekommen.</p> <p>Parallel zur Zuschussgewährung durch die Stadt Ennigerloh standen auch Sponsorengelder der Sparkasse Münsterland-Ost abrufbereit im Umfang von 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Mittelabruf stand unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Konzeptes zur Darstellung der zukünftigen Ausrichtung der Arbeit des Bauhofes der Sinne. Dieses Konzept ist nicht vorgelegt worden. Die Fördermittel sind zum Jahresende in andere Bereiche abgeflossen.</p>	<p>Es erfolgt weitere Beratung</p>

Gliederungs-Ziffer	Bezeichnung und Erläuterung (Kurzfassung)	Beschlussvorschlag
3.1.	<p>Steuern</p> <p>Ein Festhalten am bisherigen fiktiven Hebesatz (Stand: 2014) führt zu nachteiligen Folgen für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und damit zu Mindereinnahmen ab 2015. Angesichts der Haushaltslage ist eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der 2015er fiktiven Hebesätze angeraten.</p> <p>Nach Abschluss der aufwandsbezogenen Konsolidierung schlägt die Verwaltung zwecks Wiedererlangung der haushaltswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit unter Anknüpfung an den diesbezüglichen Antrag der fwg-Ratsfraktion eine Erhöhung der Grundsteuern A und B um jeweils 25 v.H. (bezogen auf den fiktiven Hebesatz des Jahres 2015) zum Haushaltsjahr 2015 vor.</p> <p>Mit dieser Anpassung wäre die Stadt Ennigerloh aus der Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK entbunden.</p> <p>Aus Gründen aktiver Wirtschaftsförderung und zur Vermeidung einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes Ennigerloh soll unter Beobachtung der Haushaltslage eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf das Niveau von 425 v.H. ab 2017 vollzogen werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2015 um 25 v.H. (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) und setzt diese Hebesätze wie folgt fest: Grundsteuer A = 266 v. H. (+ 50 Teuro) Grundsteuer B = 529 v. H. (+ 710 Teuro)</p> <p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Jahr 2017 um 2,41 % (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) und setzt den Hebesatz wie folgt fest: Gewerbesteuer = 425 v. H. (+200 Teuro)</p> <p>Soweit haushaltswirtschaftlich positive Effekte dies ermöglichen, wird die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zum Jahr 2017 niedriger ausfallen oder gar entfallen.</p> <p>Bei einer spürbaren Verbesserung der Haushaltslage durch externe Effekte ist eine Rücknahme der Steuererhöhung auch im Bereich der Grundsteuern A und B zu prüfen.</p>
3.2	<p>Gewerbesteuerumlage</p> <p>Gem. § 6 Abs 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) wird der Landesvervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um 29 Prozentpunkte von 49,5 % auf 20,5 % abgesenkt. Die entsprechend hieraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Konsequenzen schlagen mit einer niedrigeren Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 375.500 Euro ab dem Jahr 2020 zu Buche.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh nimmt die sich aus der Reduzierung des Landesvervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage (29 Prozentpunkte) ergebenden haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen im Umfang von 375.500 Euro ab dem Jahr 2020 zugunsten des Prozesses der Haushaltssicherung zur Kenntnis.</p>
3.3.	<p>Benutzungsgebühren Sportstätten</p> <p>Die Stadt Ennigerloh hat erhebliche Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Sportstätteninfrastruktur getätigt. Daneben bringt die Stadt aus allgemeinen Steuermitteln jährlich erhebliche Finanzmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten auf (ca. 730.000 EUR p.a. [ohne Bäder]). Sämtliche öffentliche Sporteinrichtungen können derzeit kostenfrei genutzt werden. Fast die Hälfte der Sportvereine in Deutschland hat Nutzungsgebühren für von ihnen genutzte kommunale Sportanlagen zu bezahlen. Es ist ein Modell zu entwickeln, das nicht nur eine angemessene, transparente und organisatorisch einfache Struktur beinhaltet. Die Höhe der Benutzungsgebühr sollte sich an den bislang schon erbrachten Kostenbeteiligungsmodellen für die Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur orientieren.</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gebührenkonzeptes für die Erhebung einer Sportstättenbenutzungsgebühr auf der Grundlage einer Beteiligungsquote von 10 % am baulichen Unterhaltung- und Bewirtschaftungsaufwand (70.000 Euro). Dieses soll zum 1.1.2017 Anwendung finden.</p> <p>Bei einer Verstetigung der schlechten Haushaltslage ist die Beteiligungsquote ab dem Jahr 2020 auf 12,5 % (90.000 Euro) festzusetzen.</p> <p>Die Sportvereine sind in den Diskussionsprozess einzubinden.</p>

II. Haushaltssicherungskonzept

1. Vorbemerkungen und Verfahrensregelungen,

1.1 Aktuelle Haushaltslage und Haushaltssicherung

Die aktualisierten Finanzdaten ließen bis zur Jahresmitte 2014 auch angesichts einer erheblich zu nennenden Verbesserung im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 eine leichte Entspannung der Haushaltslage erkennen. Diese Entwicklung führt zur Stärkung der Rücklagensituation und somit zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit zur Aufstellung eines verpflichtenden Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Situation hat sich in der zweiten Jahreshälfte 2014 jedoch nachhaltig verschlechtert:

- Die Gewerbesteuer sprudelt bei weitem nicht so kräftig, wie noch vor Jahresfrist prognostiziert, so dass die Stadtkämmerin gehalten war, eine Haushaltssperre zu verhängen. Diese ist vom Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 15.09.2014 bestätigt worden.
- Das Gewerbesteueraufkommen wird vor dem Hintergrund der Einschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung der gewerbesteuerstarken Betriebe auch in den nächsten Jahren auf eher niedrigem Niveau verharren.
- Die vom Kreis Warendorf lt. Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2015 beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage um 9,7 Mio. EUR hätte für die Stadt Ennigerloh eine Mehrbelastung bei der Kreis- und Jugendamtsumlage bei Hebesätzen von 38,1% und 18,4% von rd. 573.000 EUR zur Folge gehabt. Aufgrund der Beschlussfassung des Kreistages hat der Kreis Warendorf die Kreisumlage auf einen Hebesatz von 37,2 % festgesetzt, was für den Haushalt der Stadt Ennigerloh auch unter Berücksichtigung der 2. Probeberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 (Hebesatz Kreisumlage 36,0%) inklusive der Jugendamtsumlage zu einer Mehrbelastung von rund 349.000 EUR führt.
- Die Kosten für die Unterbringung und Betreuung der asylbegehrenden Menschen werden mit rund 1,1 Mio. Euro netto (unter Berücksichtigung der Erstattungen vom Land NRW) im Jahr 2015 einen vorläufigen Höchststand erreichen.
- Die Schaffung geeigneter schulräumlicher Infrastruktur im Bereich der Interkommunalen Gesamtschule wird in erheblichem Umfang Haushaltsmittel binden. Die diesbezüglichen Diskussionen in den Arbeitsgruppen und Fachausschüssen dauern derzeit noch an.
- Die Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen vermögen das Defizit nicht zu kompensieren. Sie belaufen sich im Vergleich von 2014 zu 2015 auf rd. 2,8 Mio. Euro. Bei den anderen Erträgen allerdings werden insgesamt 0,4 Mio. Euro weniger erzielt, so dass im Ergebnis Mehrerträge von 2,4 Mio. Euro zu Buche schlagen.
Das Defizit verringert sich im Vergleich zum Jahr 2014 von rund 5,0 Mio. Euro auf rund 3,6 Mio. Euro, da die Aufwendungen im Vergleich von 2014 zu 2015 um ca. 1,0 Mio. Euro steigen. Dies hängt z.B. mit der Erhöhung der Kreisumlage und den gestiegenen Unterbringungskosten für Asylanten / Flüchtlinge zusammen.

Angesichts dieser Entwicklung ist die Stadt Ennigerloh weiter denn je davon entfernt, der Kommunalaufsicht einen ausgeglichenen Haushalt 2015 vorlegen zu können.

Das Erfordernis eines stringenten Konsolidierungskurses ist nicht nur weiterhin gegeben, sondern steht angesichts der Planzahlen des Haushaltsplanentwurfes 2015 verpflichtend im Raum: Die Stadt Ennigerloh wird nach derzeitigem Kenntnisstand in jedem Jahr des Finanzplanungszeitraumes den Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % verringern.

Die Stadt Ennigerloh steht in der Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten.

Diesbezüglich regelt § 76 GO NW folgendes Verfahren:

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

- durch Veränderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (Anm.: 5 %) zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Die Frist zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW beginnt ab dem Jahr zu laufen, in dem die Schwellenwerte zum zweiten Mal überschritten werden. Da die Schwellenwerte bei der Stadt Ennigerloh bereits im Jahr 2014 überschritten wurden, beginnt die Frist ab dem Haushaltsjahr 2015 und der Haushaltsausgleich muss bis spätestens zum Jahr 2025 dargestellt werden.

Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

1.2 Konsequenzen für die beabsichtigte Erstellung eines Doppelhaushalts

Mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2014 war seitens der Verwaltungsleitung mit Blick auf die Folgejahre die Erarbeitung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2015 und 2016, flankiert durch ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept, beabsichtigt. Dieses Vorgehen fand auch grundsätzliche Zustimmung im Kreis der kommunalpolitischen Mandatsträger.

Bedingt durch eine vor Jahresfrist nicht erkennbare nochmalige massive Verschlechterung der Haushaltslage muss von der Erarbeitung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes Abstand genommen werden: Das Haushaltssicherungskonzept ist pflichtig zu erstellen.

Die Konsequenz hieraus ist eine deutlich stringenter Anwendung der Regeln der Gemeindeordnung (§ 76) und des Prüfrasters des *Ministeriums für Inneres und Kommunales* des Landes NRW für die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten zwecks Wiedererlangung der haushaltswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit im 10-Jahresfenster.

Der sich daraus ergebene überaus enge Handlungs- und Gestaltungsrahmen steht der weiteren Sinnhaftigkeit eines Doppelhaushalts entgegen: Umfangreich zu nennende haushaltswirtschaftliche Konsolidierungs- und Anpassungsnotwendigkeiten in nahezu allen Bereichen des kommunalen Hand-

lungsspektrums werden die Struktur des Etats 2016 so nachhaltig verändern, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar einem Doppelhaushalt entgegen steht.

Anders wäre dies bei einem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept zu werten, bei dem an überschaubar wenigen Haushaltspositionen Korrekturen vorzunehmen gewesen wären. Im Rahmen eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes steht jedoch die gesamte Bandbreite kommunalen Handelns auf dem Prüfstand.

1. Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass vor dem Hintergrund des pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes und dem daraus abzuleitenden Erfordernisse einer flexiblen Haushaltswirtschaft von der Einbringung eines Doppelhaushalts bis auf weiteres Abstand genommen werden muss.
2. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Haushaltssicherungskonzeptes steht die Entscheidung des Rates der Stadt Ennigerloh zum Antrag der Freien Wählergemeinschaft (fwg) zur Steuererhöhung im Umfang von 25 % noch unbeantwortet im Raum. Soweit dieser Antrag mehrheitsfähig sein sollte und zum Erlass einer Hebesatzsatzung mit den entsprechenden Realsteuerhebesätzen führt, wäre die Stadt Ennigerloh zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht verpflichtet.
3. Diese Hebesatzsatzung würde jedoch zu einem Zeitpunkt beschlossen, an dem die Vorbereitungen zum Haushaltsplanentwurf 2015 verwaltungsseitig weitestgehend abgeschlossen sind. Ein erneutes „Umswitchen“ auf einen Doppelhaushalt wäre deshalb unmöglich.

1.3 Geringfügigkeitsgrenze

Bei der Erarbeitung der Konsolidierungsbausteine hat sich die Verwaltung an das Prüfraster der Gemeindeprüfungsanstalt für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten zu orientieren. Dort, wo es möglich und haushaltswirtschaftlich vertretbar erscheint, wurden *die* Bereiche ausgeklammert, die nur einen geringen Konsolidierungsbeitrag, aber einen hohen Wertschöpfungsanteil für das Gemeinwohl leisten.

Der ursprüngliche Gedanke, die Grenze für die Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowohl auf der Ertrags-, als auch auf der Aufwandsseite auf 10.000 EUR festzulegen, musste angesichts der Verpflichtung zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes verworfen werden.

Gleichwohl schwingt bei der Beurteilung der Bausteine und Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung folgender Leitgedanke mit: Oftmals geht mit einem (in Bezug auf das gesamte Haushaltsvolumen) vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wertschöpfung einher, wie dies z.B. bei der Unterstützung der Vereinseinarbeit deutlich wird. Bei einer Streichung dieser mitunter nur im drei- bzw. niedrigen vierstelligen Bereich liegenden einzelfallbezogenen Zuschüsse würden Strukturen gefährdet, die zum Teil über Jahrzehnte gewachsen sind und für das Zusammenleben der Menschen im Stadtgebiet von großer Bedeutung sind.

Insoweit legt die Verwaltungsleitung den Fokus verstärkt auf haushaltsrelevante Bausteine mit spürbarer finanzieller Wirkung.

1.4 Aufwandeinsparungen vor Ertragsverbesserungen

Den Konsolidierungsbemühungen auf der Auszahlungs- bzw. Aufwandsseite ist der Vorzug vor Einzahlungs- bzw. Ertragserhöhungen zu geben: Prozessoptimierungen, Effizienzsteigerung und die Reduzierung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen insbesondere für Liegenschaften / Gebäude, die nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, bestimmen einen großen Teil der Anstrengungen zur Wiedererlangung der haushaltswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit. Erst nach Ausschöpfung dieser Potentiale wird der Blick auf eine Verbesserung der Ertragsseite gelenkt.

1.5 Politische Beratungen

Entsprechend des politisch beschlossenen Zeitrasters ist es sowohl beabsichtigt als auch erforderlich, den Entwurf des HSK zeitgleich als Anlage zum Haushaltsplanentwurf im Januar 2015 einzubringen und einer politischen Diskussion und Bewertung zuzuführen.

Zur Beziehung zwischen den Entwürfen des Haushaltssicherungskonzeptes und des Haushaltsplanes ist folgendes anzumerken:

- Das Haushaltssicherungskonzept flankiert die politischen Beratungen zum Haushalt 2015 sowohl in den Fachausschüssen als auch im Rat.
- Der Etatentwurf und der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes stehen nebeneinander und sind in der Aufstellungsphase nicht ineinander verschränkt. Dies bedeutet, dass der Etatentwurf auf der Grundlage bislang bekannter haushaltswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und politischer Beschlusslagen aufgestellt worden ist. So finden sich zum Beispiel über das Maß der Anpassung an die neuen fiktiven Hebesätze keine Steuererhöhungen im Planentwurf. Die Bausteine der Haushaltskonsolidierung finden sich in dem den Haushaltsplan begleitenden Haushaltssicherungskonzept. Diese werden entsprechend der politischen Beschlusslage in den Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten sein.
- Die Steuerung des Haushaltskonsolidierungsprozesses erfolgt seitens des Rates über die Definition von Zielvorgaben. Die vom Rat beschlossenen finanzstrategischen Konsolidierungsziele sind von der Verwaltung zu operationalisieren.

Beispiel:

- Der Rat beschließt eine Beteiligung der Nutzer der öffentlichen Sportstätteninfrastruktur an den Gesamtkosten (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten) mit einem Ansatz von z.B. 13 %.
- Die Verwaltung operationalisiert diese finanzstrategische Zielvorgabe durch die Erarbeitung eines entsprechenden Gebührenmodells.

1.6 Bürgerschaftliche Beteiligung

Gem. § 80 Abs. 3 GO NW haben Einwohner oder Abgabepflichtige während des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt für 14 Tage die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Vom diesem Recht wird leider – nicht nur in Ennigerloh – sehr selten Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, die Entwurfsfassung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes Mitte Januar 2015 in einer gesonderten Informationsveranstaltung der Bürgerschaft vorzustellen. Eine nachgeschaltete bzw. flankierende Diskussion ist ausdrücklich erwünscht.

Die Tatsache, dass zwischen der Einbringung des Planentwurfes 2015 sowie des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes und dem Beginn der politischen Beratungen ca. 6 Wochen liegen, ermöglicht eine Einbeziehung bürgerschaftlicher Meinungsbildung in die fraktionsinternen Klausurberatungen.

Als Termin für diese bürgerschaftliche Informationsveranstaltung ist der 29.01.2014, 19:00 Uhr, vorgesehen.

2. Konsolidierungsmaßnahmen und -bausteine

2.1 Vorbemerkungen

Selbstverständnis und Selbstbewusstsein einer Stadt definieren sich auch über Umfang und Qualität der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen für die Daseinsvorsorge und –fürsorge. Eine intakte öffentliche Infrastruktur ist damit nicht Selbstzweck, sondern dient der Sicherheit, der Bildung, der Gesundheit, dem sozialen Miteinander, der Kultur und somit dem gedeihlichen Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger. Infrastruktur schafft Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit und ist die Basis für ein Funktionieren der Stadtgesellschaft. Die Qualität der städtischen Infrastruktur ist nicht nur ein hoher Attraktivitätsfaktor bei unternehmerischen Standortentscheidungen, sondern auch von großer Bedeutung bei der Entscheidung zu Wohnsitznahmen von Einzelpersonen und Familien. Infrastruktur ist somit als Kollektivgut ein wichtiges Instrument zur regionalen und lokalen Entwicklungspolitik.

Bereits seit Jahren können nicht nur in Ennigerloh, sondern auch in vielen anderen Städten und Gemeinden, diese Infrastruktureinrichtungen nicht mehr aus dem laufenden Etat finanziert werden. Das haushaltswirtschaftliche Steuerungsinstrument der "Kameralistik" deckte jedoch den tatsächlichen Werteverzehr in nur ungenügender Transparenz auf. Erst mit der verpflichtenden Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde der tatsächliche Werteverzehr des kommunalen Infrastrukturvermögens erkennbar.

Der seit Jahren angespannten Haushaltslage versuchen viele Städte und Gemeinden zu begegnen, indem die Stellschraube der Unterhaltung öffentlichen Infrastrukturvermögens genutzt wird. Sinnvolle und notwendige Sanierungsmaßnahmen werden in die Zeit gestellt mit der Folge, dass das Vermögen langfristigen Schaden nimmt.

Der Wert des staatlichen Anlagevermögens in Deutschland ist innerhalb der vergangenen zehn Jahre inflationsbereinigt um fast 30 Milliarden gesunken. In anderen Industrieländern der EU ist der Wert des staatlichen Anlagevermögens dagegen gestiegen. Um jeweils 200 Milliarden Euro hat der Wert des Anlagevermögens in Spanien wie in Großbritannien zugelegt. In Frankreich erhöhte sich der Wert um 115 Milliarden Euro, in Italien um 55 Milliarden Euro (Quelle: EU-Kommission, aufbereitet vom Handelsblatt; rathausconsult: Magazin für kommunale Wirtschaftstätigkeit, September 2013).

Die Situation in Ennigerloh ist vergleichbar: Der Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen ist höher, als die Finanzkraft der Stadt Ennigerloh ein werterhaltendes Gegensteuern ermöglicht.

Im Rahmen der rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten des NKF war es in den vergangenen Jahren stets möglich, die verpflichtende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden. Allen Beteiligten aus Politik und Verwaltung war allerdings bewusst, dass angesichts der in der Regel strukturell unausgeglichene Haushalte in den vergangenen Jahren grundsätzliche Maßnahmen zur Konsolidierung erforderlich sein werden. Ausfluss dieser Erkenntnis waren beispielsweise diverse Arbeitskreise und Kommissionen, die sich aus Verwaltungsmitarbeitern und politischen Vertretern zusammengesetzt haben.

Aus unterschiedlich zu wertenden Gründen war die Arbeit in diesen Arbeitsgruppen jedoch nur von eingeschränktem Erfolg. Ein Grund für die fehlende Wirksamkeit mag auch die Unverbindlichkeit der Bemühungen zur Erlangung eines ausgeglichenen Haushalts gewesen sein: Die Haushaltslage der letzten Jahre erforderte kein verpflichtendes Haushaltssicherungskonzept.

In Kenntnis dieses Umstandes hat der Rat der Stadt Ennigerloh im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2014 die Aufstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes mit Wirkung ab 2015 beschlossen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar.

Wie den vorseitigen Ausführungen zu entnehmen ist, besteht nunmehr die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dieser Umstand verlangt eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Frage der weiteren Veranschlagung von bereits vom Rat beschlossenen (aber noch nicht

umgesetzten) Maßnahmen. Dies ist z.B. mit Blick auf den Bau von Kunstrasenplätzen, neuen Sportlerheimen, Straßenbauprojekten oder Feuerwehrgerätehäusern virulent.

Wenngleich alle Projekte zweifelsohne vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage auf den Prüfstand der Machbarkeit gehören, so gilt es doch zu differenzieren zwischen sicherheitsrelevant notwendigen Investitionen und wünschenswerten Projekten.

Die aktuellen Beschlusslagen des Rates zu den vorgenannten Projekten finden sich diese im Etatentwurf 2015 wieder.

Hochrechnung 2015 - 2025

Der Haushaltsplan 2015 enthält grundsätzlich lediglich die Planungsdaten der Jahre 2015 bis 2018. Für die Ermittlung der Planungsdaten der Jahre 2019 bis 2025 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass vom 09.08.2011 für die definierte Ertrags- und Aufwandsarten die Berechnung vorgegeben. Die Berechnung erfolgt unter Zuhilfenahme einer Wachstumsrate, die auf der Grundlage der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der letzten 10 Jahre in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels ermittelt wird. Einzelheiten zur Berechnung beschreibt der Erlass.

Entsprechend der Erlasslage sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nachfolgende Ertragsarten bis zum Jahr 2025 hochgerechnet:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 1,78 %)
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+ 1,71 %)
- Grundsteuer A und B (+ 1,48 % bzw. +1,33 %)
- Schlüsselzuweisungen (+ 1,00 %)

Bei der Fortschreibung der Gewerbesteuer ist die Stadt Ennigerloh mit Rücksicht auf die örtlichen Besonderheiten unter den Steigerungsraten des Erlasses geblieben, da die stringente Anwendung des Erlasses ansonsten zu höchst unrealistischen Ergebnissen führen würden. Dies würde seitens der Kommunalaufsicht vermutlich moniert.

- Gewerbesteuer (möglich: + 4,5 %, Fortschreibung tatsächlich: 2,0 %)

Für die folgenden Aufwandsarten sind die Planungsdaten entsprechend der Vorgabe des Orientierungsdatenerlasses und ortsspezifischer Besonderheiten wie folgt fortgeschrieben worden:

- Personalaufwendungen (+ 1,0 %)
- Versorgungsaufwendungen (+ 1,0 %)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 1,0 %)
- Sozialtransferaufwendungen (+ 2,0 %).
- Kreisumlage (+ 0,5 %)
- Jugendamtsumlage (+ 0,5 %)

2.2 Aufwand

2.2.1 Innerbetriebliche Verwaltungsabläufe

2.2.1.1 Administrative Prozessoptimierungen (Aufgabenkritik)

Die Ziele des kommunalen Verwaltungshandelns werden von den „Kunden“ und von den gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Beide – Kundenansprüche und gesetzliche Vorgaben – hängen miteinander zusammen und sind vielfach ineinander verschränkt.

Die der Stadt Ennigerloh übertragenen Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden von der Verwaltung unter Beachtung des Legalitätsprinzips erfüllt. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Frage des „Wie“ der Aufgabenerfüllung werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze mit dem Ziel einer „schlanken Verwaltung“ genutzt. Das umfangreiche Spektrum der „freiwilligen Aufgaben“ wird neben den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns (Selbstbindung der Verwaltung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz u.a.m.) durch die Kundenwünsche geprägt. Wesentlich zu nennen sind hier die Kunden „Politik“ und „Bürgerschaft“.

Aus diesem sich gegenseitig bedingenden Beziehungsgeflecht von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft erwachsen die eingangs formulierten – auch politischen – Ziele, denen sich schlussendlich auch die Aufgabenkritik unterwerfen muss. Ausdruck dieser politischen Zieldefinition ist nicht zuletzt die Rechtsnorm des § 41 Abs 1 Buchst. a GO NW, die dem Stadtrat die nicht delegierbare Aufgabe zuweist, die Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, festzulegen.

Das Miteinander von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft funktioniert in Ennigerloh – neben den systembedingt offensichtlich unvermeidbaren punktuellen Spannungssituationen – in einem weitgehend partnerschaftlichen und erfolgsorientierten, sachlichen Miteinander. Beispielhaft soll an dieser Stelle die weit über die gesetzlichen Grenzen hinausgehende (und Transparenz schaffende) Beteiligung des Rates an Personalentscheidungen der Verwaltung bzw. des Bürgermeisters Erwähnung finden.

Das Ergebnis einer solchen umfangreichen Einbeziehung ist eine hohe Qualität ziel- und ergebnisorientierten politischen Handelns. Als Konsequenz eines derart strukturierten Miteinanders von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft erscheint die Notwendigkeit einer – zumal hohe Kosten verursachende – externen Aufgabenkritik derzeit fraglich.

Aufgabenkritik ist eine Daueraufgabe der Verwaltung, die sich an zuvor festgelegten Zielen orientieren muss. Aufgabenkritik ist das zentrale Instrument der Organisation, um die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns einer Behörde zu erhöhen. Sie hinterfragt ohne Einschränkungen die Notwendigkeit jeder einzelnen Aufgabe der Behörde.

Dem Rat obliegt die Aufgabe, im Rahmen politischer Abstimmungsprozesse situationsnotwendige Korrekturen politischer Zielvorgaben vorzunehmen, so dies der Verbesserung der Effizienz und Effektivität des Handelns dient. Diese Entscheidungsprozesse werden durch die Verwaltung vorbereitet und begleitet.

Gleichwohl sollte Raum dafür bestehen, für punktuelle Fragestellungen und Einzelprojekte hierauf beschränkten externen Beratersachverständigen hinzuzuziehen. Eine die Gesamtorganisation überziehende, flächendeckende Aufgabenkritik wird angesichts der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht für sinnvoll erachtet.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine flächendeckende Organisationsuntersuchung in Auftrag zu geben.

2.2.1.2 Personalaufwand / Organisation

Aus der Norm des § 41 Abs. 1 Buchst. a) GO NW, wonach der Rat die allgemeinen Grundsätze festlegt, nach denen die Verwaltung geführt wird, erwächst die gemeinsame Verantwortung für das System "Stadtverwaltung". Diese Verantwortung spiegelt sich seit Jahren auch auf der Ebene der Personalentwicklung der Stadtverwaltung wider. Gemeinsam haben sich Verwaltungsleitung und die politischen Mandatsträger auf den Weg gemacht, um auf der Ebene eines "organischen Prozesses der stetigen Verbesserung" den Verwaltungs- und Personalaufbau zu optimieren.

Das Ergebnis dieses Prozesses darf durchaus als erfreulich bezeichnet werden:

Durch permanente organisatorische Anpassungs- und Steuerungsmaßnahmen sowie der intensiven Nutzung des Instrumentes der vorzeitigen Zurruesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es in den letzten sechs Jahren gelungen, trotz eines enormen Aufgabenzuwachses, Tariferhöhungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und sonstiger Anpassungen den Personaletat von 4,5 Mio. EUR im Jahr 2009 um rund 0,3 Mio. Euro (6,6 %) auf 4,24 Mio. EUR im Jahr 2014 zu reduzieren (ohne Beihilfen, Pensionsrückstellungen etc.). In diesen Aufwendungen sind die Personalkosten der Technischen Betriebe nicht enthalten: Sie waren in den Jahren zuvor nicht im Kernhaushalt veranschlagt.

Dieser niedrige Wert der Personalaufwendungen für die Kernverwaltung war auch der Tatsache geschuldet, dass über einen langen Zeitraum Stellen nicht oder nur temporär besetzt waren. Hier sind beispielhaft zu nennen:

- Stelle Haushaltssachbearbeitung FB 2 (Wirkung analog einer Wiederbesetzungssperre; Arbeit ist über Jahre vom Team aufgefangen worden),
- Stelle Stadtmarketing nach Ausscheiden des Wirtschaftsförderers in 12/2013 und Übernahme dieser Aufgaben durch die ehemals im Stadtmarketing beschäftigte Mitarbeiterin (Wirkung analog einer Wiederbesetzungssperre; Arbeit ist im Jahr 2014 von der Wirtschaftsförderin mit aufgefangen worden),
- Stelle Ordnungswidrigkeiten FB 3 (wichtige Aufgabe konnte im „Tagesgeschäft“ vom Team des FB 3 nicht mehr aufgefangen werden).

Die vorgenannten Stellen waren personalkostenmäßig im Jahr 2014 nicht kalkuliert und schlugen nunmehr mit insgesamt rund 102.500 Euro zu Buche.

Weitere und vertiefende Ausführungen zu den Personalaufwendungen sind dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes 2015 zu entnehmen.

Ergänzend ist folgendes anzumerken: Der bislang erfolgreich beschrittene gemeinsame Weg der organischen Organisationsentwicklung ist nicht beendet - systemimmanent wird dieser Weg auch niemals beendet sein. Aus diesem Grunde erscheint es weiterhin sinnvoll und geboten, die sich im Rahmen einer stetigen Entwicklung zeigenden Chancen und Potentiale erkennbar zu machen, um daraus neue Organisationsüberlegungen abzuleiten.

Dieses Vorgehen verlangt nicht zwingend nach einer flächendeckenden externen Organisationsuntersuchung. Diese kostet viel Geld und bringt oftmals wenig Erkenntnisgewinn. Punktuell bzw. projektbezogen eingebundener externer Sachverstand - wie z.B. bei der Auflösung des Eigenbetriebes "Technische Betriebe" geschehen - kann jedoch ein wichtiges Hilfsmittel zur Unterfütterung von Organisationsentscheidungen der Verwaltungsleitung und der Politik sein.

Verringerung des kommunalen Aufgabenumfangs

Spürbare personalorganisatorische Maßnahmen zur sparsameren Bewirtschaftung des Personaletats sind angesichts der vorstehenden Ausführungen nur bei Reduzierung von Standards und bei Verzicht auf die Wahrnehmung von Aufgaben gestaltbar. Die Erfüllung von Aufgaben im pflichtigen Bereich und im Bereich der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisungen lassen sich hinsichtlich des „ob“ nicht gestalten. Bei der Frage nach dem „wie“ sind derzeit keine nennenswerten Einsparpotentiale erkennbar.

Elemente der Aufgaben- und damit Kostenreduzierung lassen sich insoweit nur im freiwilligen Spektrum finden. Angesichts der belastenden Wirkung der Haushaltssicherung auf viele Bereiche des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Ennigerloh, darf es jedoch bei der Gestaltung freiwilliger Aufgaben – und damit ist auch der Verzicht auf die Wahrnehmung derartiger Aufgaben gemeint – keine gestalterischen Tabus geben.

Wiederbesetzungssperre

Das Instrument der Wiederbesetzungssperre bei frei gewordenen Stellen ist maßgebliches gestalterisches Element und im Rahmen der pflichtigen Haushaltssicherung obligatorisch. Da der Umfang der personalorganisatorischen Fluktuation jedoch kaum planbar ist, sind die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Wiederbesetzungssperre nicht verlässlich zu veranschlagen. Es wird deshalb hilfsweise von durchschnittlich einer halben Stelle pro Jahr ausgegangen, die dann wiederum für ein halbes Jahr von der Wiederbesetzungssperre betroffen sein wird. Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich insoweit auf rund **15.000 EUR** pro Jahr, gerechnet ab 2016.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Einführung einer Wiederbesetzungssperre mit dem Ziel, durch Fluktuation, Zurrhesetzungen oder aus anderen Gründen frei werdende Stellen für die Dauer von einem halben Jahr zunächst nicht wieder zu besetzen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss. Es wird erwartet, dass rund 15.000 € ab dem Jahr 2016 durch diese Maßnahme eingespart werden.

Abbau von Standards

Allgemein

Der Umfang der beeinflussbaren freiwilligen Aufgabenfelder ist begrenzt. Unter Reduzierung von Standards sind Handlungspotentiale – wenn überhaupt – jedoch nur in diesem Bereich erkennbar. Bei Betrachtung des freiwilligen Aufgabenportfolios der Kernverwaltung Stadt Ennigerloh erscheint mittelfristig maximal eine Reduzierung um eine vollzeitverrechnete Stelle darstellbar. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Aufgabenstellung und des Erfordernisses eines sozialverträglichen Stellenabbaus könnte mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung eine politische Zielvorgabe im Umfang einer Personalkosteneinsparung in Höhe von rund **60.000 EUR** ab 2020 formuliert werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung zur Erarbeitung eines personalorganisatorischen Konzeptes mit der Darstellung von Möglichkeiten, durch den Abbau von Standards und Dienstleistungen einen sozialverträglichen Stellenabbau mit Personalkosteneinsparungen in Höhe von rund 60.000 Euro zu erreichen. Als Zieljahr für die Umsetzung wird das Jahr 2020 definiert.

SOS

Beim Abbau von Standards gilt es auch, den auf freiwilliger Basis eingerichteten und anerkanntermaßen sehr erfolgreich umgesetzten nächtlichen Dienstes des Ordnungsamtes (SOS-Kräfte) zu betrachten.

Hier sind in den späten Abend- und Nachtstunden auf der Basis geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde im Stadtgebiet unterwegs, um insbesondere in den Sommermonaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Das Zusammenwirken mit der Polizeibehörde gestaltet sich sehr gut, so dass z.B. ein signifikanter Rückgang nächtlicher Ruhestörungen zu verzeichnen ist. Das Einsparpotential liegt hier unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten bei rund **40.000 Euro** im Jahr und könnte bereits ab 2015 erzielt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die schnellstmögliche Einstellung des SOS-Dienstes des Ordnungsamtes. Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahme ab 2015 insgesamt rund 40.000 € eingespart werden.

Ausbildung

Einer besonders sensiblen Betrachtung bedarf die Frage der Ausbildung: Die Stadt Ennigerloh hat in den vergangenen Jahren durch eine anerkannt hohe Ausbildungsqualität den hohen Erkenntnis- und Erfahrungsverlust ausgeschiedener Mitarbeiter zwar nicht gänzlich kompensieren, so aber doch deutlich abfedern können. Allen Auszubildenden wurden nach der Ausbildung Beschäftigungsperspektiven bei der Stadt Ennigerloh geboten. Eine hohe Kontinuität in der Aufgabenerfüllung – selbst bei Ausscheiden von langjährigen Spitzenkräften – war das Ergebnis eines solchen Vorgehens.

Angesichts der heute erkennbaren, altersbedingten Personalfuktuation in einem 5-Jahreszeitraum, erscheint es durchaus geboten, für die Dauer von fünf Jahren eine sog. „Ausbildungspause“ einzulegen, zumal den in 2015 mit der Ausbildung beginnenden Nachwuchskräften derzeit keine Beschäftigungsperspektive aufgezeigt werden könnten. In den darauf folgenden drei Jahren könnte wieder bedarfsorientiert ausgebildet werden, während in den dann folgenden vier Jahren (2023 – 2026) wieder eine Ausbildungspause eingelegt werden kann.

Haushaltswirtschaftliche Einsparpotentiale in Höhe von rd. **30.000 EUR** p.a. vermindern in diesem Fall die Planzahlen nicht mehr, da dies bereits bei Kalkulation des Jahres 2015 nebst Finanzplanungszeitraum berücksichtigt wurde.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, bis einschl. zum Jahr 2019 (5 Jahre) keine Ausbildungsplätze in der Kernverwaltung anzubieten. Bedarfsorientiert wird die Ausbildung in den Jahren 2020 – 2022 (3 Jahre) wieder aufgenommen. Einsparungen werden hier nicht zusätzlich wirksam, da bereits im Haushaltsplanentwurf 2015 berücksichtigt. Die monetären Auswirkungen ab 2020 können nicht beziffert werden, da der Bedarf nicht absehbar ist.

2.2.2 Liegenschaftsmanagement

Die Stadt Ennigerloh ist Eigentümerin diverser öffentlicher Gebäude, die für die originäre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Eine Betrachtung dieser Gebäudeinfrastruktur ist aus haushaltswirtschaftlicher Perspektive unabdingbar, auch um laufende Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen zu reduzieren.

Nachfolgend werden die einzelnen Objekte einer Betrachtung unterzogen.

Diese soll in erster Linie dazu dienen, die Bedeutung und die Notwendigkeit der Immobilie für die Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh zu beleuchten.

Die Bewirtschaftungskosten und der Unterhaltungsaufwand sollen dabei eine Richtschnur für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen darstellen. Eine ergänzende Aufbereitung weiterer Kennzahlen kann im Zusammenhang mit vertiefenden Betrachtungen erfolgen.

2.2.2.1 AWO-Haus

Der Umbau des Baudenkmals „Neustraße 10“ (Grundstücksfläche 477 qm) für eine Nutzung als örtliche Begegnungsstätte und als Sozialstation der AWO ist als Fördermaßnahme im Stadterneuerungsprogramm 1990 des Landes NRW mit Finanzhilfen des Bundes enthalten und entsprechend gefördert worden.

Diese Liegenschaft wurde im Jahr 1900 von der Stadt Ennigerloh mit Landes-/Bundesmitteln zu einer Tagungs- und Versammlungsstätte umgebaut.

Der Vertrag ohne Datum (Unterzeichner damaliger Stadtdirektor und damaliger 1. Beigeordneter) regelt die entgeltfreie Nutzung des Gebäudes durch die AWO, sowie die Verpflichtung zur Erstattung der Betriebskosten.

Das sogenannte Haus Krift befindet sich in einem guten baulichen Zustand und bietet sich bei kleineren Umbaumaßnahmen möglicherweise für die Privatnutzung oder gewerbliche Nutzung (z.B. für eine Agentur, Versicherungsbüro, sonstiger Dienstleister) an.

Ebenso könnte der Verkauf der Liegenschaft an die AWO nach Ablauf der Bindungsfrist aus dem Stadterneuerungsprogramm in Erwägung gezogen werden. Der Verkaufserlös sollte sich am Buchwert zum 31.12.2013 orientieren.

Mit dem Abverkauf wird zum Jahr 2023 zu rechnen sein. Bei einer Veräußerung ließen sich ergebnisplanrelevante Belastungen in Höhe von rund 2.100 EUR jährlich einsparen.

Der sich am Restbuchwert orientierende Verkaufserlös in Höhe von rd. 160.000 EUR kann liquiditätsverbessernd eingesetzt werden.

Bei einem angenommenen mittel- bis langfristigen Zinsniveau für die Inanspruchnahme von Krediten in Höhe von 5 % wären die Zinseinspareffekte für den Ergebnisplan im Umfang von 8.000 EUR pro Jahr (ab 2023) zu veranschlagen, so dass sich der Gesamteffekt auf rund 10.100 EUR summiert.

Gebäudekennzahlen AWO-Haus / Haus Krift

Wert zum 31.12.2013	210.510	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	167.312	
Abschreibungen	6.098	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	4.847	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	1.251	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (010702.521500)	1.380	1.000
Bewirtschaftung (010702.524100)	2.000	2.000
Mieten und Pachteinahmen	0	0
Betriebskostenerstattung	950	950
Reinigungskostenerstattung	1.227	1.227
Gesamtbelastung Ergebnisplan	2.074	

Nutzung durch	AWO
Vertrag vom	Datum nicht bekannt, vermutlich 1991
Laufzeit / Kündigung	Sollte der Vertrag nicht seitens einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Nutzungsdauer gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr (Hinweis: Die Nutzungsdauer wurde allerdings nicht festgelegt)
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	Der Zuwendungsbescheid vom 13.12.1990 Nr. 06/152/90 enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine Zweckbindung, obwohl diese grundsätzlich nach den Richtlinien im Bescheid aufzunehmen sind. Daraus könnte geschlossen werden, dass hier keine Zweckbindung vorliegt. Dies wäre ungewöhnlich, zumal bei ähnlich gelagerten Fällen i.d.R. eine Zweckbindung von 25 Jahren verankert ist. Dies hilfsweise angenommen, würde die Zweckbindung im Jahre 2023 auslaufen, da der Verwendungsnachweis mit Datum vom 18.03.1998 erstellt wurde. Sollte ernsthaft über einen Verkauf des Objektes nachgedacht werden, wäre eine Rückfrage bei der Bezirksregierung Münster erforderlich, um hier endgültige Sicherheit zu haben.
sonstiges	./.

2.2.2.2 Kleinfeldturnhalle Enniger

Die Kleinfeldturnhalle Enniger ist nach langwierigen Verhandlungen im Jahr 2014 der Kolpingfamilie Enniger für die Dauer von 36 Monaten zur Nutzung übertragen worden. Angesichts der Bausubstanz wurde vereinbart, nach Ablauf der Vertragslaufzeit das weitere Vorgehen erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Bei der Kleinfeldturnhalle handelt es sich um den in Enniger einzig verfügbaren Ort für die plattdeutschen Theateraufführungen der Kolpingfamilie. Andererseits dürfte der tatsächliche bauliche Zustand der Kleinfeldturnhalle der dauerhaften Nutzung entgegen stehen.

Anzumerken ist, dass dieses Gebäude aus dem Jahr 1954 für die originäre Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh nicht mehr benötigt wird.

Es ist zu überlegen, ob das Gebäude unentgeltlich an die Kolpingfamilie Enniger übertragen werden sollte.

Diese unentgeltliche Übertragung hätte aufgrund des 100%igen Sonderpostens keine ergebnisverschlechternde Auswirkung auf den Ergebnisplan, da die Ausbuchung des Restbuchwertes durch die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens kompensiert werden würde.

Ab dem Jahr 2017 könnte eine Einsparung in Höhe von rund 19.400 € pro Jahr generiert werden.

Wert zum 31.12.2013	264.875	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	264.875	
Abschreibungen	14.625	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	14.625	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	0	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (080101.521500)	9.175	1.500
Bewirtschaftung (080101.524100)	11.270	18.000
Zuschuss zur Reinigung (080201.531800)	2.760	2.760
Mieten und Pachteinnahmen (220 € pro Monat, ab 01.05.2014)	1.760	1.760
Betriebskostenzuschuss in Höhe von 13% des Mittelwertes der Bewirtschaftungskosten der vorherigen drei Jahre (135,11 € pro Monat, ab 01.05.2014)	1.081	1.081
Gesamtbelastung Ergebnisplan	19.419	
Nutzung durch	Kolpingfamilie Enniger	
Vertrag vom	2013	
Kündbar zum	2016	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
sonstiges	Kolpingfamilie darf zur Betriebskostendeckung untervermieten	

2.2.2.3 Ehemalige internationale Begegnungsstätte / Obdachlosenunterkunft

Dieses Objekt, eine ehemalige Gaststätte aus dem Jahr 1961, stand jahrelang dem „Verein für internationale Beziehungen und Begegnungen zur Verfügung“. Mit Auflösung des Vereins im Jahr 2013 wird das Erdgeschoss für die Erfüllung städtischer Aufgaben nicht mehr benötigt. Im Obergeschoss werden seit einigen Jahren obdachlose Menschen (derzeit 2 Personen) untergebracht. Die Bausubstanz lässt einen hohen Verkaufserlös nicht erwarten.

Abriss und Veräußerung des Baulandes sind allerdings auch kaum darstellbar, da das Objekt baulich mit der hinterliegenden Privatimmobilie verbunden ist. Eine bauliche Trennung ist betriebswirtschaftlich nicht darstellbar.

Wert zum 31.12.2013	45.575	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	2.685	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	2.685	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (010702.521500)	340	2.000
Bewirtschaftung (010702.524100)	8.000	8.000
Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterkunft (100301.432100)	5.155 (voraussichtliches IST für Vellerner Straße)	5.000 (Ansatz für Vellerner Straße und Kreuzstraße)
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	7.685	
Nutzung durch	Ordnungsamt	
Vertrag vom	./.	
Kündbar zum	./.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
sonstiges	Obergeschoss wird als Obdachlosenunterkunft genutzt	

2.2.2.4 Friedhofskapelle und Friedhofshalle Ennigerloh

Die Friedhofskapelle Ennigerloh ist aufgrund des baulichen Zustandes und angesichts des daraus abzuleitenden hohen Sanierungsstaus ebenso als abgängig zu bezeichnen wie die Leichenhalle. Ein tragfähig erscheinendes Konzept sieht vor, sowohl die Kapelle als auch die Leichenhalle am derzeitigen Standort zu entfernen und im Bereich nicht benötigter Friedhofsflächen die Kapelle neu zu errichten.

Der Abriss beider Gebäude hätte aufgrund des 100%igen Sonderpostens keine ergebnisverschlechternde Auswirkung auf den Ergebnisplan, da die Ausbuchung des Restbuchwertes durch die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens kompensiert werden würde. Lediglich die Abrisskosten in geschätzter Höhe (40 – 50.000 Euro), wären konsumtiv zu veranschlagen und belasten den Ergebnisplan und somit den Haushaltsausgleich.

Die Baumaßnahme könnte finanziert werden aus den Vermarktungserlösen der freigeräumten (derzeit genutzten) Flächen.

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Stadt Ennigerloh zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bestattung kann durch Vereinbarungen mit der Kirchengemeinde durch die Gewährung von Nutzungsrechten der Aufbaumöglichkeiten in den Leichenhallen der Ortsteile erfüllt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die ordnungsgemäße Bestattung in Ennigerloh durch private Dienstleister sichergestellt. Sollte dies nicht mehr gewährleistet sein, würde die Stadt Ennigerloh ihrer Verpflichtung durch Bau einer eigenen Leichenhalle in der Nähe der neu zu errichtenden Friedhofskapelle nachkommen können.

Dies ist derzeit jedoch nicht in Sicht.

Wert zum 31.12.2013	89.432	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	89.432	
Abschreibungen	4.712	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	4.712	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	0	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (130201.521500)	0	4.500
Bewirtschaftung (130201.524100)	15.000	15.000
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	5.496	7.000
Gesamtbelastung Ergebnisplan	12.500	
Nutzung durch	Bestattungsunternehmen	
Vertrag vom	./.	
Kündbar zum	./.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
sonstiges	./.	

2.2.2.5 Drubbelhaus

Das sog. „kleine Drubbelhaus“ aus dem Jahre 1776 konnte im Rahmen der Dorfkernsanierung in den 1970er Jahren erhalten bleiben und steht seit Jahren dem Heimatverein für seine Vereinszwecke zur Verfügung.

Die erstmalige Sanierung des Drubelhauses fand im November 1966 seinen Abschluss.

Das Haus wurde von Andreas Rottendorf erworben, um es vor dem Abriss zu retten.

Im August 1972 richtete der Arbeitskreis Altenhilfe unter Christa Frede ein Altenzentrum in dem Fachwerkhaus als „Feierabendstube“ ein. Die Einweihung des Altenzentrums im Drubbelhaus fand am 24. August 1972 statt.

Wert zum 31.12.2013	72.075	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	18.989	
Abschreibungen	2.185	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	576	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	1.609	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (100201.521500)	0	0
Bewirtschaftung (100201.524100)	1.000	1.000
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nebenkostenabrechnung für Vorjahr	450	450
Gesamtbelastung Ergebnisplan	2.159	

Nutzung durch	Heimatverein Ennigerloh e.V.
Vertrag vom	18.08.1994
Vertragsbeginn	01.10.1993
Laufzeit / Kündigung	Vertrag nach BGB, daher wie Leihe zu behandeln, da unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nach § 604 Abs. 3 BGB jederzeit rückforderbar, es sollte jedoch eine angemessene Frist eingeräumt werden.
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.
Sonstiges	./.

Ein Verkauf dieser für Ennigerloh kulturhistorisch bedeutsamen Stätte sollte nicht in Erwägung gezogen werden.

2.2.2.6 Spritzenhaus Enniger

Das Spritzenhaus an der Marktwiese in Enniger wird vom Marktausschuss des Heimatvereins Enniger insbesondere als Unterstellmöglichkeit für Materialien der in Enniger stattfindenden Märkte genutzt.

Das Gebäude wird in nennenswertem Umfang vom Heimatverein instand gesetzt.

Dieses Objekt könnte dem Heimatverein Enniger als organisatorischer Überbau des Marktausschusses im Jahr 2015 zum Kauf angeboten werden.

Der Verkaufspreis sollte sich am Restbuchwert orientieren. Die Aufwendungen für Abschreibung und bauliche Unterhaltung wären ab 2016 einsparbar.

Liquiditäts- und Zinseinspareffekte sind aufgrund des niedrigen Verkaufspreises zu vernachlässigen.

Wert zum 31.12.2013	1.125	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	375	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	375	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (010702.521500)	0	500
Bewirtschaftung (010702.524100)	0	0
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	875	
Nutzung durch	Marktausschuss des Heimatverein Enniger	
Vertrag vom	./.	
Kündbar zum	./.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
Sonstiges	./.	

2.2.2.7 Alter Bahnhof Kalköfen

Der alte Bahnhof Kalköfen wird von der Brieftaubenreisevereinigung Ennigerloh-Neubeckum als „Umschlagplatz“ genutzt. Von hier aus werden die Tauben in die entsprechenden LKW's verbracht und auf Reise geschickt.

Der alte Bahnhof Kalköfen befindet sich in einem für die Ansprüche der Brieftaubenreisevereinigung ansprechenden Zustand. Undichtigkeiten im Dachbereich werden von den Brieftaubenfreunden in Eigenregie und auf eigene Kosten beseitigt.

Der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand liegt pro Jahr bei 1.500 EUR.

Angesichts des objektiv beurteilten baulichen Zustands (z.B. keine Heizung) und der Tatsache, dass die Brieftaubenfreunde bereits substanzerhaltende Investitionen in jüngerer Zeit getätigt haben, sollte das Objekt 2015 zum hälftigen Restbuchwert (2.400 EUR) dem Verein zum Kauf angeboten werden.

Die Verbesserungen / Einsparungen im Ergebnisplan in Höhe von rund 3.000 EUR für bauliche Unterhaltung und Bewirtschaft könnten ab 2016 verbucht werden.

Liquiditäts- und Zinseinspareffekte durch den Verkaufserlös sind zu vernachlässigen.

Wert zum 31.12.2013	4.875	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	1.625	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	1.625	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (010702.521500)	0	500
Bewirtschaftung (010702.524100)	1.000	1.000
Mieten und Pachteinahmen	25	25
Nebenkostenabrechnung	265	138
Gesamtbelastung Ergebnisplan	2.962	

Nutzung durch	Brieffaubenreisevereinigung Ennigerloh-Neubeckum
Vertrag vom	Ohne Datum, Vertragsbeginn 01.01.1995
Laufzeit / Kündigung	Das Pachtverhältnis verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das Pachtverhältnis kann von den Vertragsparteien bis zum letzten Werktag des I. Quartals des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.
sonstiges	./.

2.2.2.8 Haus der Senioren

Das Haus der Senioren im Drubbel, Baujahr ca. 1850-1900 (Grundstücksgröße 459 qm), steht seit den 1980er Jahren den älteren Menschen der Stadt Ennigerloh als Begegnungsstätte zur Verfügung.

Die auch heute noch vorzufindende und damit bewährte Form der strukturierten Seniorenarbeit wurde zunächst von Christa Frede entwickelt und sodann von Hilde Schürkmann und Gerda Himler weitergeführt. Mit dem Tode von Gerda Himler wurde die Seniorenarbeit in die Hände einer bei der Stadt Ennigerloh angestellten Mitarbeiterin gelegt, die seitdem in der Tradition von Frede und Himler die Betreuung der Senioren übernommen hat. Die Seniorenarbeit ist ein wichtiger Baustein in der sozialräumlichen Struktur der Stadt Ennigerloh.

Dass an dieser Stelle viel Herzblut und persönliches Engagement mit dem Haus der Senioren verbunden ist, ist unstrittig. Gleichwohl darf dies kein Ausschlusskriterium für Fragestellungen in Richtung einer zukünftigen Nutzungskonzeption sein.

Für den Fall einer anderen Nutzungskonzeption wäre eine alternative Unterbringung der Seniorenarbeit zu prüfen. Hier bedarf es entsprechender politischer Zieldefinitionen.

Unter der Maßgabe, dass geeignete alternative räumliche Strukturen für die Seniorenarbeit gefunden werden, könnte eine Veräußerung des „Großen Drubbelhauses“ in Erwägung gezogen werden.

Problematisch ist die Höhe eines möglichen Verkaufserlöses des „Hauses der Senioren“ einzuschätzen. Die Raumaufteilung dieses Gebäudes eignet sich ohne massive Eingriffe in den Baukörper kaum für die Wohnnutzung. Es erscheint sinnvoll, die Möglichkeiten der Umgestaltung mit einem Facharchitekten zu erörtern.

Ein möglicher Verkaufserlös sollte sich am Buchwert zum 31.12.2013 orientieren, wird aber vermutlich diesen nicht erreichen.

Sollte dieser Verkaufspreis nicht zu erzielen sein, würden ggf. aufwandswirksame Sonderabschreibungen zu verbuchen sein.

Aufgrund vieler ungeklärter Fragen, der Komplexität der Seniorenarbeit und eines möglicherweise nicht zu erzielenden Kaufpreises in Höhe des Restbuchwertes sind haushaltswirtschaftliche Effekte nicht in das HSK eingebunden.

Hier gilt es, auf der Grundlage einer politischen Beauftragung vertiefende Informationen aufzubereiten.

Auszug aus der Internetseite der Stadt Ennigerloh:

Seit 1972 ist es eine Begegnungsstätte mit Modellcharakter für alle älteren Menschen unserer Stadt.

Sie können dort Karten spielen oder bei Kaffee und Kuchen nett plaudern.

Derzeit nehmen etwa 200 Frauen und Männer das Programm der Begegnungsstätte wahr.

Jährlich kommen 12.000 bis 15.000 BesucherInnen, das sind täglich etwa 40 bis 60 Menschen.

Die Betreuung im „Haus der Senioren“ übernehmen ehrenamtliche Helferinnen.

Das bunte Programm organisiert der Arbeitskreis Altenhilfe, dem ehrenamtliche MitarbeiterInnen und politische Vertreter angehören.

Es gibt zum Beispiel Vorträge zu aktuellen Themen, Ausflüge, Feste und regelmäßige Treffen zum Kartenspielen, Kegeln, Chor, Erlernen von Sprachen.

Gebäudekennzahlen

Wert zum 31.12.2013	376.725	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	13.455	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	13.455	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (050101.521500)	289	5.000
Bewirtschaftung (050101.524100)	12.500	12.500
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	30.955	

Nutzung durch	Arbeitskreis Senioren
Vertrag vom	Kein Vertrag, lediglich schriftliche Richtlinien des Arbeitskreises Altenhilfe Ennigerloh vom 12.07.1974
Laufzeit / Kündigung	Keine Regelung
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.
sonstiges	Die Finanzierung der Aufgaben des Arbeitskreises erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel der politischen Gemeinde. Die Vorsitzende legt am Ende eines jeden Kalenderjahres Rechnung über die geleisteten Ein- und Ausgaben (Punkt 4 der Richtlinie).

2.2.2.9 Haus Birk

Die Nutzungsnotwendigkeit des ehemaligen „Hauses Birk“ an der Geiststraße ist verbunden mit dem Betrieb des „Offenen Ganztages“ in der Jakobusgrundschule.

Sollte es zur Gründung eines Grundschulzentrums Ennigerloh unter dem Dach der jetzigen Realschule kommen, so wäre das „Haus Birk“ für eine städtische Nutzung nicht mehr erforderlich.

Das Gebäude könnte sodann veräußert werden.

Angesichts des Alters, der baulichen Substanz und der zentralen Lage im Raum sollte es möglich sein, als Verkaufserlös mindestens den Restbuchwert zu erzielen. Hier erscheinen sogar deutliche Mehreinnahmen machbar.

Wert zum 31.12.2013	120.928	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	68.841	
Abschreibungen	6.202	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	3.532	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	2.670	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (03010102.521500)	0	0
Bewirtschaftung (03010102.524100)	14.404	10.000
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	12.670	
Nutzung durch	OGS Jakobusgrundschule	
Kaufvertrag vom	07.06.2010	
Kündbar zum	./.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
Sonstiges	./.	

2.2.2.10 Alte Brennerei Schwake

Die Alte Brennerei Schwake wurde, nachdem der Brennereibetrieb 1976 eingestellt wurde, im Jahr 1982 von der Stadt Ennigerloh erworben. Anfang der 1980er Jahre hat ein Architekturstudent (Thomas Striewski) seine Diplomarbeit über den Erhalt dieses historischen Bauwerkes geschrieben.

Mit der Diplomarbeit ging ein Konzept für eine spätere Nutzung einher. Auf dieser Grundlage hat im Jahr 1986 der Rat der Stadt Ennigerloh den Beschluss gefasst, die Alte Brennerei Schwake nicht abzureißen, sondern als Industriedenkmal seiner heutigen Nutzung zuzuführen.

Wie aus damaligen Zeitungsberichten hervorgeht, wurden die geplanten Umbaukosten deutlich überschritten. Die Mehrkosten wurden von der Stadt Ennigerloh getragen. Bei der Sanierung wurde die Fassade des Hauses weitgehend erhalten und der alte Schornstein wieder aufgemauert.

In der Eingangshalle der Brennerei erinnern heute eine alte Destillierbatterie sowie Transmissionswellen und Räderwerke an die ursprüngliche Bestimmung des Hauses.

Im Erdgeschoss befinden sich ein großer Veranstaltungssaal und mehrere Nebenräume, so z.B. die Büroräume für den *Kulturverein Alte Brennerei Schwake* und den *Stadttouristik Ennigerloh e.V.*.

Eine breite Treppe sowie ein die Barrierefreiheit bis ins 1. OG sicherstellender Aufzug führen ins Obergeschoss. Dort sind Tagungs- und Schulungsräume verortet, die beispielsweise von der VHS Oelde-Ennigerloh genutzt werden. Daneben finden sich ein großer und ein kleiner Kinosaal.

Im Obergeschoss findet sich das privat und im Ehrenamt betriebene *Museum für Stickerei und Spitze*, welches sich zu einem Museum internationaler Güte entwickelt hat.

Zur Gewährleistung des vom Kreis Warendorf geforderten umfassenden Brandschutzes in allen genutzten Etagen ist die Installation eines zweiten baulichen Rettungsweges für das 2. OG erforderlich.

Ohne diesen Rettungsweg wäre ein dauerhafter Betrieb des Museums nicht gesichert.

Eine alternative räumliche Unterbringung ist nicht in Sicht.

Angesichts der kulturpolitisch bedeutsamen Arbeit des Kulturvereins in den Räumlichkeiten der Alten Brennerei und der nicht erkennbaren alternativen Nutzungsmöglichkeit ist von einer Veräußerung Abstand zu nehmen.

Gebäudekennzahlen

Wert zum 31.12.2013	893.453	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	646.795	
Abschreibungen	31.909	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	23.100	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	8.809	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (04010101.521500)	1.045	5.000
Bewirtschaftung (04010101.524100)	40.000	40.000
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	53.809	

Nutzung durch	Kulturverein, Stadttourismus, VHS
Nutzungsvereinbarung vom	10.02.1992
Laufzeit / Kündigung	Der Nutzungsvertrag wird gemäß § 8 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden.
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	Der Zuwendungsbescheid vom 26.03.1986 Nr. 06/08 enthält eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Die Frist beginnt üblicherweise mit Vorlage des Verwendungsnachweises. In den Akten ist jedoch kein Verwendungsnachweis enthalten. Es liegen allerdings Rechnungen vom 19.12.1988 bis zum 13.08.1990 vor. Falls bereits in 1990 ein Verwendungsnachweis erstellt worden ist, läuft die Zweckbindung frühestens im Jahr 2015 ab.
sonstiges	Dem Verein ist es gemäß § 5 des Nutzungsvertrages gestattet, die zugewiesenen Räume Dritten für deren Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierbei soll die Nutzung allerdings dem Satzungszweck des Vereins Alte Brennerei Schwake entsprechen. Die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen verbleiben beim Kulturverein Alte Brennerei Schwake e.V. und dienen der Finanzierung des hochklassigen Kulturprogramms.

2.2.2.11 Jugendzentrum

Das Jugendzentrum Ennigerloh (Baujahr 1975) steht seit den 1980er Jahren den jungen Menschen in Ennigerloh als Begegnungszentrum und damit als ein wichtiger Kommunikationsraum zur Verfügung.

Mehr noch als in den Anfangsjahren ist das Jugendzentrum auch – aber nicht nur – ein wichtiger Ankerpunkt im Leben von jungen Menschen aus mitunter schwierigen sozialräumlichen Strukturen.

Wert zum 31.12.2013	779.235	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	159.854	
Abschreibungen	37.153	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	7.621	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	29.532	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung (060202.521500)	3.800	6.000
Bewirtschaftung (060202.524100)	39.380	35.000
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan	70.532	

Nutzung durch	Stadt Ennigerloh, Haus der Senioren, Musikschule Beckum-Warendorf e.V.
Vertrag vom	./.
Kündbar zum	./.
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.
sonstiges	<p>Im Kellergeschoss befindet sich eine Kegelbahn, die neben dem Jugendzentrum durch die Kegelervereine des Hauses der Senioren, für Kindergeburtstage sowie von zwei Selbsthilfegruppen 15 – 20 mal mtl. genutzt wird. Die Einnahmen belaufen sich auf ca. 2-3 € pro Stunde. Die Vereinbarung erfolgt über die Wechselgeldkasse im Jugendzentrum.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh ist darüber hinaus gemäß der Satzung der Musikschule Beckum-Warendorf e.V. dazu verpflichtet, Unterrichtsräume mit der notwendigen Einrichtung unentgeltlich für die Musikschule zur Verfügung zu stellen; die Musikschule nutzt die Räumlichkeiten des Juzze.</p>

Aufgrund seiner nahezu unverzichtbaren Bedeutung in der sozialräumlichen Struktur der Stadt Ennigerloh und angesichts des für eine andere Nutzung ungeeigneten Raumzuschnitts ist von einer Veräußerung Abstand zu nehmen.

2.2.2.12 Wohngebäude Feuerwehrgerätehaus Enniger

In diesem Gebäude aus dem Jahr 1964 befinden sich zwei Wohnungen. Die Wohnung im Erdgeschoss ist vermietet. Im Obergeschoss wird die Wohnung als Obdachlosenunterkunft durch das Ordnungsamt genutzt.

Derzeit sind 3 Obdachlose in diesem Gebäude untergebracht. Bei einer Veräußerung des Gebäudes wäre eine alternative Unterbringungsmöglichkeit für die Obdachlosen zur Verfügung zu stellen.

Wert zum 31.12.2013	107.125	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	3.575	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	3.575	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung	225	0
Bewirtschaftung	4.500	4.500
Mieten und Pachteinnahmen (204 € pro Monat) und Nebenkosten (200 € pro Monat) für die Wohnung im Erdgeschoss 010702.441100 Feuerwehrgerätehäuser	4.510	4.300
Nutzungsentschädigung für die Wohnung im Obergeschoss (100301.432100). Bei einer Unterbringung von 3 Personen Gesamteinnahme jährl. Ca. 7.300 Euro; in 2014 ist eine Person erst im lfd. Jahr in diesem Gebäude untergebracht worden	5.590	5.000
Gesamtbelastung Ergebnisplan	-1.225	
Nutzung durch	Vermietung an Privatperson Ordnungsamt (Obdachlosenunterkunft)	
Mietvertrag für die Wohnung im Obergeschoss vom	Ohne Datum, letzte Ergänzung vom 01.01.2002, Vertragsbeginn 01.02.1994	
Laufzeit / Kündigung des Mietvertrages	Kündigung des Mietverhältnisses nicht erforderlich.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
sonstiges	./.	

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollte das Gebäude derzeit nicht veräußert werden. Die Mieteinnahmen decken den baulichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand, so dass die Wirkung für den Ergebnisplan positiv ist. Zudem würde sich bei einer Veräußerung des Objektes das Problem der Unterbringung von Obdachlosen ergeben. Schlussendlich ist festzustellen, dass das Gebäude für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird.

Von einer Veräußerung ist deshalb derzeit Abstand zu nehmen.

2.2.2.13 Wohngebäude Clemens-August-Straße 36

Das Wohngebäude an der Clemens-August-Straße 36 aus dem Jahr 1883 wurde im Rahmen der Umlegung 7.3 – Mitte mit dem Grundstück erworben.

Diese bebaute Fläche mit dem Gebäude sowie weitere angrenzende Flächen, die im Rahmen des Umlegungsverfahrens erworben werden, sollen als Gesamtfläche in 2015 mehreren Bauträgern für die Herstellung alters- und barrierefreien Wohnens angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird das vorhandene Gebäude abgerissen.

Der Abriss des Gebäudes soll durch den Bauträger vollzogen und finanziert werden.

An dieser Stelle ist mit Verkaufserlösen in Höhe von rund 120 Euro je Quadratmeter Grund- und Boden zu rechnen. Bei einer Grundstücksgröße im Umfang von 600 qm ist insoweit mit einem Erlös von insgesamt rund 70.000 Euro zu rechnen. Dieser Erlös kann liquiditätsverbessernd eingesetzt werden.

Bei einem angenommenen mittel- bis langfristigen Zinsniveau für die Inanspruchnahme von Krediten in Höhe von 5 % wären die Zinseinsparereffekte für den Ergebnisplan im Umfang von 3.500 EUR pro Jahr zu veranschlagen, so dass der Ergebnisplan unter Berücksichtigung der Abschreibungsersparnis um rund 5.300 EUR jährlich entlastet werden kann.

Mit der Realisierung wird im Jahr 2017 gerechnet.

Wert zum 31.12.2013	29.776	
Sonderposten (Sopo) zum 31.12.2013	0	
Abschreibungen	1.845	
Ertragswirksame Auflösung Sopo	0	
Differenz aus Abschreibung und Sopo = Belastung im Ergebnisplan	1.845	
	Voraussichtliches Ist 2014 (Stand 15.12.14)	Plan 2014
Bauliche Unterhaltung	0	0
Bewirtschaftung	388	0
Mieten und Pachteinnahmen	0	0
Nutzungsgebühren	0	0
Gesamtbelastung Ergebnisplan		1.845
Nutzung	Leerstand	
Vertrag vom	./.	
Kündbar zum	./.	
Zweckbindungen, z.B. aufgrund förderrechtlicher Vorgaben	./.	
Sonstiges	./.	

2.2.2.14 Zusammenfassung

Die für die freiwillige Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh in Anspruch zu nehmende Gebäudeinfrastruktur verursacht Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwand in erheblicher Höhe. Hinzu kommen nicht unerhebliche Abschreibungsaufwendungen..

Für die Aufgabenerfüllung der Stadt Ennigerloh nicht mehr benötigt werden die Objekte

- AWO Haus / Haus Krift,
- Kleinfeldturnhalle Enniger,
- Spritzenhaus Enniger,
- Alter Bahnhof Kalköfen,
- Wohnhaus Clemens August Straße

Die Verkaufserlöse sind im Finanzplan zu veranschlagen und reduzieren insoweit das Liquiditätsproblem.

Der hieraus erwachsene Kapitaldienst über die Zinseinsparungen bringt entsprechende Verbesserungen in der Ergebnisplanung.

Hinzu kommen die jährlichen Einsparungen der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Gliederungsziffer HSK	Bezeichnung des Objektes	geschätzter Verkaufserlös	Zinseffekt jährlich	Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung, Abschreibung etc. Jährlich	Jahr der Realisierung (voraussichtlich)
2.2.2.1	AWO-Haus / Haus Krift	160.000	8.000	2.100	2023
2.2.2.2	Kleinfeldturnhalle Enniger	1	0	19.400	2017
2.2.2.6	Spritzenhaus Enniger	375	0	875	2016
2.2.2.7	Alter Bahnhof Kalköfen	2.400	0	3.000	2016
2.2.2.13	Wohnhaus Clemens-August-Straße	70.000	3.500	1.800	2017

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen / Ergebnisplan:

Gl.-Ziff	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
2.2.2.1							
2.2.2.2			19.400	19.400	19.400	19.400	19.400
2.2.2.6		875	875	875	875	875	875
2.2.2.7		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2.2.2.13			5.300	5.300	5.300	5.300	5.300
Insgesamt		3.875	28.575	28.575	28.575	28.575	28.575

Auf dieser Grundlage ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung zur Veräußerung der für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Objekte

- AWO Haus / Haus Krift,
- Kleinfeldturnhalle Enniger,
- Spritzenhaus Enniger,
- Alter Bahnhof Kalköfen,
- Wohnhaus Clemens August Straße

2.2.3 Schul-, Bildungs- und Betreuungsstruktur

Der Erhalt öffentlicher Gebäude begegnet an der Schnittstelle zur kommunalen Bildungs- und Betreuungslandschaft erheblichen Herausforderungen. Hier steht eine für das Gemeinwohl bedeutsame Frage im Raum: in welchem Umfang können haushaltswirtschaftliche Potentiale bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Bildungs- und Betreuungsangebotes generiert werden?

Die Thematik der zukünftigen Grundschulinfrastruktur nimmt aus diesem Grunde, aber auch angesichts der demografischen Herausforderung, einen gesonderten Raum ein. Haushaltswirtschaftliche Notwendigkeiten und der Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Ortsteile bilden insoweit bei der Betrachtung der Grundschullandschaft ein erhebliches Spannungsfeld.

Schulpolitisch ebenfalls spannungsgeladen, aber auch städtebaulich herausfordernd, ist die Betrachtung der auslaufenden Pestalozzi-Schule. Hier ergeben sich aus den schulrechtlichen Rahmenbedingungen in einem mittelfristigen Zeitfenster sowohl städtebaulich als auch haushaltswirtschaftlich interessante Optionen, die ebenfalls einer sorgsam Bewertung unterzogen werden müssen.

2.2.3.1 Grundschulen

Entscheidungsrelevant für die Weiterentwicklung der Grundschullandschaft Ennigerloh ist die Betrachtung der Schülerzahlentwicklung. Wie der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden kann, sind die Anmeldezahlen im Primarbereich in allen Ortsteilen rückläufig, steigen aber zum Schuljahr 2020 wieder leicht an.

Ob es sich hierbei um einen langfristig andauernden Trend oder um kurzfristige Effekte handelt, bedarf einer weitergehenden Beobachtung in den nächsten Jahren.

Einschulung Grundschule	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Übergang weiterf. Schule	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jakobus-Grundschule	49	38	53	(vgl. Mosaikschule = Gesamtzahlen für Ennigerloh Mitte)							
Mosaikschule	52	82	59	81	96	95	82	82	104	90	75
Grundschule St. Marien Enniger	38	45	36	27	18	20	27	22	16	21	24
Karl-Weierstrass-Schule Ostenfelde (*1)	20	17	24	18	29	18	24	17	16	11	16
Laurentius-Grundschule Westkirchen (*2)	32	34	23	31	22	17	18	17	14	21	28
Gesamt:	191	216	195	157	165	150	151	138	150	143	143

Angesichts der allgemeinen Entwicklung hat der Rat der Stadt Ennigerloh die Entscheidung getroffen, die Grundschulstandorte in den Ortsteilen Ostenfelde (*1) und Westkirchen (*2) als Teilstandorte der Mosaik- und Jakobusgrundschule Ennigerloh weiter zu führen.

Diese Maßnahme hat zwar zum Erhalt der Grundschulinfrastruktur in Ostenfelde und Westkirchen beigetragen, führt jedoch aufgrund der niedrigen Schülerzahlen zu Problemen in der pädagogischen und schulorganisatorischen Umsetzung.

Der Grundschulstandort Enniger steht ebenfalls seit einiger Zeit im Fokus der Schulaufsicht. So wird z.B. vor dem Hintergrund der auch hier rückläufigen Schülerzahlen die vakante Stelle der Schulleiterin nicht wieder besetzt. Aktuell arbeitet die Grundschule Enniger mit einer zwischen Schule und Schulaufsicht abgestimmten "Sonderlösung". Diese wird - auch im Bewusstsein der Schule und der Elternvertreter – als tragfähig, nicht aber als optimal eingestuft.

Bei einer finanzwirtschaftlichen Betrachtung der Rahmenbedingungen erscheint ein Festhalten an den bisherigen Strukturen überdenkenswert: Ausweislich der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre sowie der Planung für die Folgejahre belastet der Betrieb und die Unterhaltung der Grundschulstandorte in Ostenfelde, Westkirchen und Enniger den städtischen Etat mit jährlich rund 431.000 EUR.

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten wie folgt (Mittelwerte der vergangenen drei Jahre [2010 bis 2012]):

Grundschule	Bauliche Unterhaltung	Bewirtschaftung	Insgesamt
Enniger	41.300	130.100	171.400
Ostenfelde	12.550	60.300	72.850
Westkirchen	13.750	83.100	96.850
Insgesamt	67.600	273.500	341.100
zzgl. Personalaufwand für den Betrieb der Schulen, ca.			90.000
Gesamtkosten			431.100

Haushaltswirtschaftliche Notwendigkeiten und der Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Ortsteile bilden bei der Betrachtung der Grundschullandschaft ein erhebliches Spannungsfeld: Der bildungs- und gesellschaftspolitische sowie finanzwirtschaftliche Wert der Aufrechterhaltung der Grundschulinfrastruktur in den Ortsteilen ist, wenn überhaupt, nur sehr schwierig zu quantifizieren.

Neben einem intakten Vereinsleben, einer gesicherten Lebensmittelversorgung und einer auskömmlichen und finanzierbaren Wohn- und Gewerbeflächenbereitstellung ist eine lebendige Bildungsinfrastruktur ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit kleinerer Ortslagen. Junge Menschen sind dabei das Rückgrat der zukünftigen Entwicklung. Junge Familien werden ihren Wohnsitz jedoch selbst bei Erfüllung der anderen maßgeblichen Kriterien (Vereinsleben, Lebensmittelversorgung, etc.) nur zögerlich in den Ortsteilen nehmen, wenn sie ihre Kinder nicht vor Ort beschult wissen.

Es besteht insoweit die Sorge, dass mit der Schließung der Grundschulen auch ein Niedergang in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einhergeht.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich die Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebes mit auskömmlich großen Klassenverbänden nicht um jeden Preis zu rechtfertigen vermag.

Bei der Betrachtung der vorseitigen Schülerzahlentwicklung ist in den Ortsteilen eine Stabilisierung bis tendenziell leichte Verbesserung der Anmeldezahlen zu verzeichnen. Insbesondere der Standort Westkirchen erfährt zum Ende des Prognosezeitraumes eine deutliche positive Entwicklung. Ähnlich, wenngleich nicht ganz so deutlich, verhält es sich mit den Standorten Ostenfelde und Enniger.

Die Schülerzahl ist im Betrachtungszeitraum von 2010 bis 2020 jedoch im Umfang von mehr als 25 % rückläufig.

Soweit eine Schließung der Grundschulen in den Ortsteilen aufgrund eines weiteren Rückgangs von Geburtenzahlen zu Beginn des nächsten Jahrzehnts unausweichlich werden sollte, wäre bei einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Betrachtung den durch die Schließung der Schulen zu erzielenden Einsparungen in Höhe von rd. 431.000 EUR der dann systembedingt notwendige Schülerspezialverkehr aus den Ortsteilen in die Kernstadt gegenzurechnen.

Die diesbezüglich auf der Grundlage „normaler“ Fahrkartenpreise im Linien- und Schülerspezialverkehr ermittelten Transportkosten belaufen sich – bezogen auf drei Ortsteilgrundschulen – auf rund 300.000 EUR.

Diese Kosten ließen sich jedoch erheblich reduzieren bei einem Einsatz stadteigener Schulbusse. Ausweislich des aktuellen Fahrzeugangebotes im Internet dürften gut erhaltene, gebrauchte Schulbusse mit einer Leistung von rund 500.000 Kilometern mit ca. 30.000 EUR zu Buche schlagen. 30.000 EUR

Bezogen auf einen Abschreibungszeitraum von fünf Jahren würde dies Abschreibungen in Höhe von 6.000 EUR jährlich generieren. 6.000 EUR

Bei einer Jahreskilometerleistung im mehrfach täglichen Pendelverkehr vom Ortsteil zur Kernstadt wären rund 2.300 EUR für Treibstoffkosten zu veranschlagen. 2.300 EUR

Die Nebenkosten für Versicherung (1.600 EUR [Bus Haftpflichtversicherung 100 Mio. EUR pauschal; max. 8 Mio. EUR pro Personenschaden, Teilkasko mit 500,- EUR Selbstbeteiligung, 10 Jahre schadenfrei], Reinigung, Reparaturen, etc. werden pauschal mit 8.000 EUR veranschlagt, müssten jedoch noch konkretisiert und belastbar dargestellt werden. Zur Verdeutlichung der beabsichtigten Vorgehensweise sollte diese Größenordnung jedoch ausreichend sein. 8.000 EUR

Der Personalaufwand könnte sich wie folgt darstellen: Einstellung von Fahrern, die hälftig als Busfahrer und hälftig im Bauhof eingesetzt werden können. Auch hier bedarf es noch tiefergehender konzeptioneller Überlegungen; das Grundprinzip sollte allerdings verstanden sein. Der Personalaufwand beläuft sich auf rund 25.000 EUR 25.000 EUR

In der Summe würden für jeden Ortsteil Schülertransportkosten in Höhe von rund 40.000 EUR jährlich entstehen. 40.000 EUR

Die Gesamtkosten für drei Ortsteilschulen würden insoweit in Höhe von rund 120.000 EUR anfallen. Entsprechend dieser Kostenstrukturen beläuft sich die „Nettoersparnis“ für den Fall der Schließung der Ortsteilgrundschulen auf rund **311.000 EUR**.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt – unter dem Vorbehalt einer nachhaltig schlechten Haushaltslage – auf der Grundlage aktualisierter Schülerzahlentwicklungen zwecks Gewährleistung eines auch langfristig hohen Bildungsniveaus im Primarbereich die Schließung der Grundschulstandorte Enniger, Ostenfelde und Westkirchen zum Schuljahr 2023 / 2024.

Mit der Schließung gehen Einsparungen im Ergebnisplan in Höhe von rund 311.000 EUR einher.

Schulräumliche Konzepte zur Beschulung am Standort Ennigerloh sind zeitnah mit Blick auf das Schuljahr 2023 / 2024 zu erarbeiten.

Auf der Grundlage des vorstehenden Beschlussvorschlages drängt sich die Frage nach der schulräumlichen Verortung der Grundschulen in der Kernstadt auf, so denn die dezentralen Standorte aufgegeben werden müssten.

Dabei ist die Frage nach der zukünftigen Grundschulinfrastruktur in der Kernstadt untrennbar verbunden mit der Entscheidung der Unterbringung des Sek-II-Bereiches der Interkommunalen Gesamtschule.

Der Sek-II-Bereich kann nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand entweder in der Gesamtschule selbst, in schulräumlicher Nähe zur Gesamtschule in der Mosaikschule oder in der Realschule verortet werden. Aus pädagogischen Gründen wird seitens der Schulleitung der Interkommunalen Gesamtschule eine möglichst große schulräumliche Nähe bevorzugt. Dies spräche für die Einbeziehung der Mosaikschule. Verwaltungsseitige Überlegungen gehen für diesen Fall dahin, die Mosaikschule nicht für den Sek-II-Bereich nutzbar zu gestalten, sondern angesichts des damit einhergehenden deutlich geringeren Umbauaufwandes für die ersten Klassen des Sek-I-Bereiches. Der Sek-II-Bereich wäre dann vollständig in der Gesamtschule untergebracht.

Anmerkung: Die derzeit noch ungeklärte Unterbringung des Sek-II-Bereiches entfaltet keine bzw. kaum spürbare Konsequenzen hinsichtlich der Gestaltung der Mensa der Gesamtschule. Die aktuell diskutierte Umbaulösung ist derart modular, dass entweder der Sek-II-Bereich (mit Auslagerung der Eingangsklassen Sek-I) oder der gesamte Sek-I-Bereich in der Gesamtschule untergebracht werden könnte.

Dies vorangestellt kämen aus Sicht der Verwaltung zwei Alternativen für eine zukünftige Grundschulinfrastruktur in der Kernstadt in Betracht. Auf die diesbezügliche Erörterung im Fachausschuss wird verwiesen.

Zusammengefasst stellen sich die Verwaltungsüberlegungen derzeit wie folgt dar:

- Die Mosaikschule könnte ihre räumliche Verortung in der derzeitigen Realschule finden; die Jakobusgrundschule wäre am bisherigen Standort zu erhalten. Bei dieser Variante wären beide Schulstandorte in der Lage, in vorhandenen Raumstrukturen (bei geringem Umbauaufwand) die Ortsteilgrundschulen zukünftig mit aufzunehmen. Zwischenzeitlich freie Raumkapazitäten insbesondere in der Realschule / Mosaikschule könnten z.B. für die noch ungeklärte Unterbringung des *Café Kinderwagen* und der Beratungsangebote des Kreises WAF genutzt werden. Beide sind aktuell in der Pestalozzi-Schule verortet. Diese soll allerdings auch aufgegeben werden.

Der Investitionsaufwand zur Ertüchtigung der Grundschulstandorte wäre zu ermitteln. Hier hat die Verwaltung bereits Aufträge erteilt, um die diesbezüglichen Größenordnungen feststellen zu lassen. Diese werden derzeit (Stand 07.01.2015) aufbereitet.

- Die aufzulösenden Grundschulen in den Ortsteilen würden zukünftig mit den beiden Grundschulen in der Kernstadt an einem neuen Standort verschmolzen. In diesem Zusammenhang könnte z.B. die derzeitige Realschule Ennigerloh zum neuen "Grundschulzentrum Ennigerloh" ausgebaut werden.

Schon heute ist jedoch erkennbar, dass die Raumangebot der Realschule für einen derart großen Schulbetrieb (ca. 575 Schüler/innen) angesichts der Differenzierungsnotwendigkeiten nicht auskömmlich ist. Ein erheblich zu nennender Anbau- und Erweiterungsbedarf wäre die Folge.

Ein derart großes Grundschulzentrum, bei dem zukünftig alle bisherigen Grundschulen "unter einem Dach" zusammengefasst wären, würde jedoch – losgelöst von reinen räumlichen Fragestellungen – auch pädagogischen Bedenken begegnen: Die Schule wäre zur Aufrechterhaltung eines hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangebotes zu groß.

Ein Beschlussvorschlag zur schulräumlichen Unterbringung der Grundschulen sowie des Sek-I- und des Sek-II-Bereiches der Gesamtschule wird parallel zu den Etatberatungen im zuständigen Fachausschuss unterbreitet.

2.2.3.2 Pestalozzischule

Schulpolitisch ebenfalls spannungsgeladen, aber auch städtebaulich herausfordernd, ist die Betrachtung der auslaufenden Pestalozzi-Schule. Hier ergeben sich aus den schulrechtlichen Rahmenbedingungen in einem mittelfristigen Zeitfenster sowohl städtebaulich als auch haushaltswirtschaftlich interessante Optionen, die ebenfalls einer sorgsamem Bewertung unterzogen werden müssen.

Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen der Pestalozzischule stellen sich wie folgt dar:

Bewirtschaftungskosten und baulicher Unterhaltungsaufwand im Mittelwert der vergangenen drei Jahre (2010 bis 2012) = ca. 25.000 EUR

Anmerkung: Die Personalkosten für die nicht mehr erforderlichen Hausmeisterdienste sind in den vorgenannten Bewirtschaftungskosten nicht enthalten. Diese sollen zunächst auch aus der Betrachtung gelassen werden, zumal das Hausmeisterkonzept insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden soll. Konsolidierungseffekte zeigen sich insoweit – wenn überhaupt – an anderer Stelle.

Das Areal der Pestalozzischule erstreckt sich auf rund 6.068 qm. Dies entspricht einer Nettobaufläche (je nach Erschließung) von ca. 4.500 qm. Hierbei handelt es sich um eine Fläche mit unmittelbarer Innenstadtanbindung, die städtebaulich interessante Perspektiven eröffnet. Für eine Einfamilienhausbebauung erscheinen diese Flächen weniger geeignet.

Eine höhere Rentabilität dürfte sich bei einer Mehrfamilienhausstruktur, (die sich harmonisch in die bauliche Umgebung einbinden muss), erzielen lassen. Es wird ein zu erzielender Verkaufserlös von 150 Euro / qm (voll erschlossen) erwartet, mithin ein Gesamterlös in Höhe von (4.500 qm * 150 EUR) 675.000 Euro.

Zu bedenken ist allerdings, dass es sich hierbei um einen Bruttokaufpreis handelt, der die Erschließungsbeiträge, Ausgleichsbeträge und die Kanalanschlussbeiträge beinhaltet. Diese Kanalanschlussbeiträge belaufen sich auf rund 11 Euro / qm (38.500 Euro), welche direkt an den Eigenbetrieb Abwasser abzuführen sind. Insoweit ist der Verkaufserlös inklusive der Erschließungs- und Ausgleichsbeiträge um rund 11 Euro je qm zu reduzieren (11 * 4.500 = 38.500 Euro).

Es verbleibt mithin bei einer Nettoeinnahme in Höhe von rund 636.500 Euro.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, das Gebäude der Pestalozzi-Schule zum Schuljahresbeginn 2016/2017 leer zu ziehen, die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich an einem anderen Standort zu beschulen und ein städtebauliches Gestaltungskonzept mit Blick auf eine verdichtete Wohnbebauung zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Die Verkaufserlöse inklusive der Erschließungs- und Ausgleichsbeiträge in Höhe von rund 636.500 EUR sind im Finanzplan im Jahr 2018 zu veranschlagen.

Die Einsparungen im Aufwand (Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungsaufwendungen [25.000 EUR] sowie Zinseinsparungen in Höhe von 5 % (angenommener durchschnittlicher Zinssatz für die Dauer des HSK; 31.825 Euro) durch Reduzierung des Kreditvolumens dienen der Haushaltssicherung (insgesamt = 56.825 EUR).

Im Jahr des Abrisses des Gebäudes der Pestalozzi-Schule (voraussichtlich im Jahr 2017/2018) steht dieser Einsparung allerdings eine einmalige Belastung des Ergebnisplanes und somit des Haushaltsausgleichs in Höhe der Abrisskosten von rund 100.000 Euro (nach einer sehr groben Schätzung) entgegen, was in diesem Jahr zu einer einmaligen Mehrbelastung in Höhe von **43.125 EUR** führt.

Das Projekt soll 2019 umgesetzt sein.

Ein besonderes Augenmerk verdient an dieser Stelle die Turnhalle der Pestalozzischule. Diese Halle wird ausweislich des Sportstättenkonzeptes aus dem Jahr 2013 stark frequentiert. Die Möglichkeit eines Verzichts auf diese Halle ist nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde wird verwaltungsseitig der Fortbestand dieser Turnhalle nicht infrage gestellt.

2.2.4 Brandschutz und Wirtschaftswege

An beiden Projekten, die in hohem Maße Finanzmittel binden, arbeitet die Stadt Ennigerloh derzeit konzeptionell.

Insbesondere als Ausfluss der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes werden haushaltswirtschaftliche Effekte erwartet, die auf die bisherigen Kostenstrukturen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan Auswirkungen entfalten.

Ähnlich verhält es sich im Bereich der Optimierung der Wirtschaftswegeunterhaltung. Das in den vergangenen Jahrzehnten praktizierte Verfahren zur Unterhaltung der Wegestrukturen im Außenbereich ist überholt und nicht zukunftsfähig. Mit Vertretern der Landwirtschaft wurde aus diesem Grunde eine Kategorisierung des Wegenetzes vorgenommen. Der nächste Arbeitsschritt wird die Aufbereitung eines trag- und konsensfähigen Finanzierungskonzeptes sein.

Konkrete haushaltswirtschaftliche Auswirkungen lassen sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes jedoch weder mit Blick auf den Brandschutz noch auf die Wirtschaftswegekonzeption quantifizieren.

Hier ist ein Nacharbeiten mit der endgültigen Fertigstellung des Brandschutzbedarfsplanes und des Wirtschaftswegekonzeptes erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh bekundet seinen Willen, sowohl das Wirtschaftswegekonzept als auch den Brandschutzbedarfsplan mit Blick auf eine möglichst sparsame Mittelbewirtschaftung zu beschließen. Gegebenfalls darstellbare Einspareffekte im Vergleich zur aktuellen Haushaltsplanung fließen der Konsolidierung zu.

2.2.5 Bäderstruktur (Freibad, Hallenbad)

Angesichts einer umfassenden Darstellung der Bäderstruktur im „Sportstättenkonzept“ 2013 soll auf einen vertiefenden Sachvortrag zur allgemeinen Ausgangssituation an dieser Stelle verzichtet werden.

Das Augenmerk soll vielmehr auf die finanz- und haushaltswirtschaftlichen Chancen und Risiken gelegt werden. Bei dieser Beurteilung sind folgende Rahmendaten von Bedeutung:

Hallenbad (Olympiabad)	Freibad
<ul style="list-style-type: none"> • Baujahr: 1973 • Baulicher Zustand: entspricht dem bautechnischen und energetischen Niveau von Gebäuden aus den 1970er Jahren • Einbau der Lüftungstechnik: 2010 / 2011; Planungsverantwortung: INFA Ahlen • Lüftungstechnik für Gebäudehülle ungeeignet; Folge: Durchfeuchtungsschäden • Wiederherstellung der vollständigen Nutzbarkeit des Hallenbades durch Anpassung der Isolation; Kostenvolumen ca. 800.000 bis 1.000.000 Euro • Bäder-/Heizungstechnik: guter Zustand • Mängel im Umkleide- und Sanitärbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Baujahr 1939 • Baulicher Zustand des Beckens: mangelhaft, Undichtigkeiten, Standfestigkeit langfristig nicht gesichert; vgl. Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen • Baulicher Zustand des Umkleidegebäudes: sehr gut, Neubau 2009 • Bäder-/Heizungstechnik: ausreichend bis mangelhaft; bedarf kurz- bis mittelfristig hoher Investitionen • Kiosk oder Imbiss fehlen
<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz in der Bevölkerung: hoch • Freizeitwert: mittel • Gesundheitswert: hoch • Nutzungsgrad: gleichmäßig • ganzjährige Öffnung möglich, dann aber nur eingeschränkte Einsparpotentiale • auch bei saisonaler Öffnung ganzjähriges Schwimmen möglich, da Freibadinfrastruktur in der kommunalen Nachbarschaft (Neubeckum) vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz in der Bevölkerung: hoch • Freizeitwert: hoch • Gesundheitswert: mittel, da Nutzungsinintensität witterungsabhängig • Nutzungsgrad: witterungsabhängig • ganzjähriges Schwimmen: nein
Betriebs-/Bewirtschaftungskosten pro Jahr im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2011: <p style="text-align: center;">444.503 EUR *</p>	Betriebs-/Bewirtschaftungskosten pro Jahr im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2011: <p style="text-align: center;">343.146 EUR *</p>

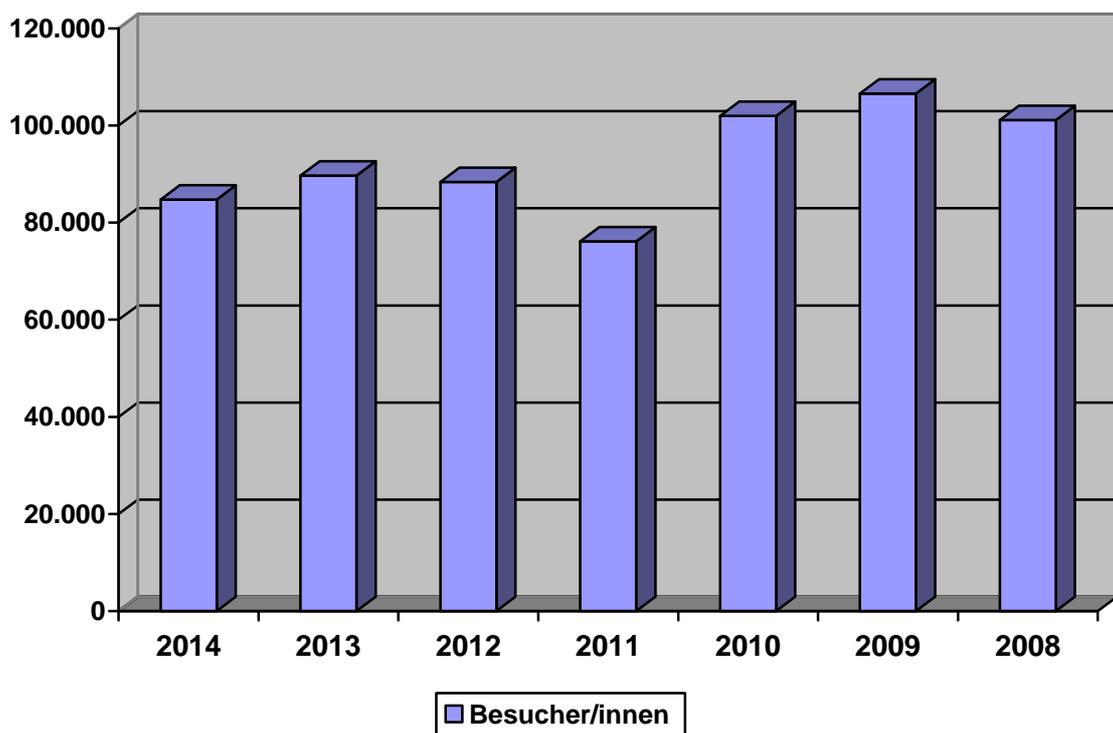
Quelle: Sportstättenkonzept, Seite 62
(Betriebsergebnis incl. Personalkosten, aber ohne Erlöse aus Beteiligungen und darauf zu entrichtende Steuern)

Bei der Betrachtung der jährlichen Unterdeckung der Bäder ist beachtlich, dass ab 2012 eine verbindlich differenzierte Aufteilung auf die beiden Bäder mittels einer kostenstellenscharfen Zuordnung im Rahmen der Kostenrechnung durchgeführt wird. Die Gemeinkosten werden – wie in den Vorjahren – auf der Grundlage der Öffnungstage umgelegt. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Jahre 2012 und 2013 stellen sich insoweit hinsichtlich der Aufteilung etwas anders dar als in den Vorjahren. In der Gesamtschau sind die Ergebnisse jedoch vergleichbar:

Jahr	Hallenbad	Freibad	Insgesamt
2012	370.867	320.334	691.201
2013	418.653	306.608	725.261

Diesen Bewirtschaftungs- und Betriebskosten sind die Besucherzahlen der beiden Einrichtungen gegenüberzustellen. Auch an dieser Stelle wird die hohe Akzeptanz sowohl des Frei- als auch des Halenbades erkennbar:

	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Januar	10.095	8.355	9.515	9.265	8.466	8.958	9.787
Februar	8.661	7.002	7.602	8.208	8.164	9.122	9.104
März	7.236	7.711	8.336	7.988	9.067	9.411	9.332
April	6.959	6.833	6.609	5.136	5.804	5.501	8.129
Mai	4.886	2.699	6.313	5.546	3.680	12.945	7.052
Juni	6.151	6.774	3.299	7.916	12.051	6.785	7.700
Juli	9.882	14.575	8.797	4.451	22.050	12.706	11.643
August	5.122	8.701	11.639	7.092	4.393	13.502	6.083
September	3.599	4.784	5.050	3.392	4.913	3.713	4.731
Oktober	7.762	7.697	7.434	1.391	7.823	8.386	10.099
November	8.032	8.372	8.490	8.255	9.324	8.863	10.005
Dezember	6.344	6.152	5.300	7.494	6.237	6.709	7.487
Gesamt	84.729	89.655	88.384	76.134	101.972	106.601	101.152



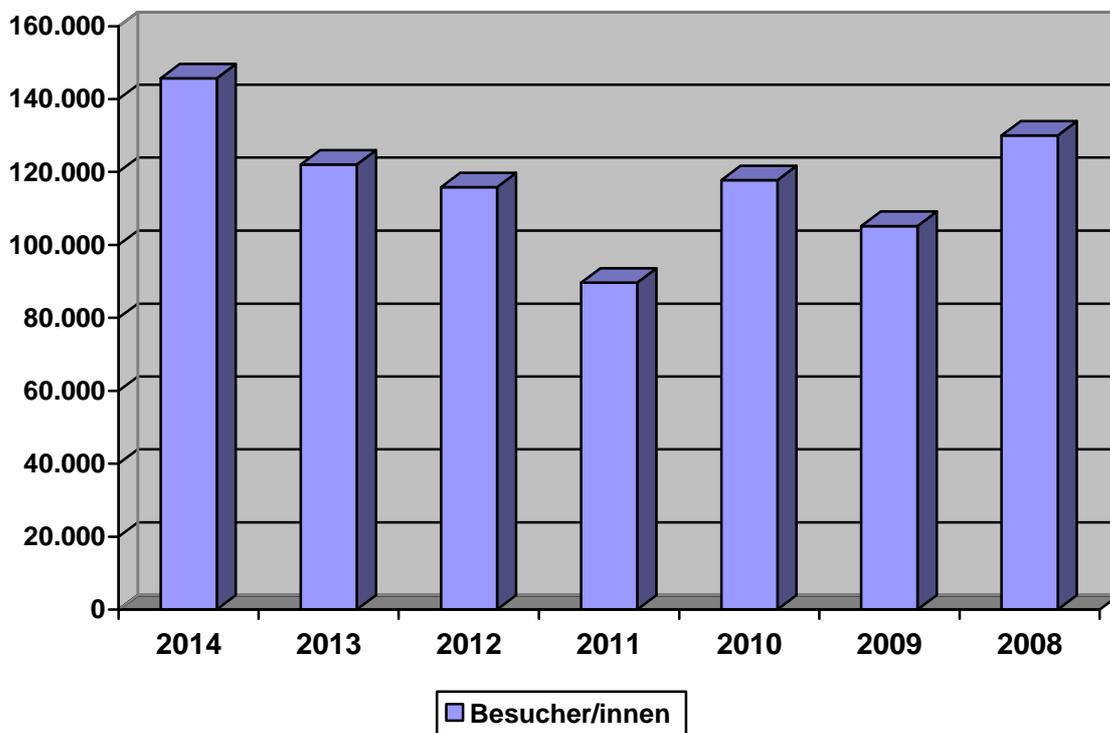
In den vergangenen sieben Jahren haben insoweit annähernd 650.000 Menschen die Bäder der Stadt Ennigerloh aufgesucht. Eine politische Befassung mit der Zukunft der Bäder wird diese Akzeptanzkennzahl nicht ausblenden können.

Die in diesem Zusammenhang erzielten Gesamteinnahmen in Höhe von rund 810.000 EUR reichen allerdings nicht zur Deckung der laufenden Kosten. Ein hoher Kostendeckungsgrad wird über die Gewinnabführung der Stadtwerke ETO erzielt. Unmittelbare finanzwirtschaftliche Belastungen haben sich für den Kernhaushalt in den letzten Jahren weitestgehend nicht ergeben.

Die Einnahmestruktur stellt sich wie folgt dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch Eintrittspreis-erhöhungen weitere, in Bezug auf die Gesamtkostenstruktur jedoch eher marginale Verbesserungen zu erwarten sind:

	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Januar	18.086	13.141	15.261	12.762	12.120	10.673	10.881
Februar	15.589	9.672	9.002	8.953	8.228	7.883	8.896
März	10.471	10.072	9.509	9.007	8.774	8.269	9.344
April	8.894	7.603	7.302	5.067	4.495	4.370	7.964
Mai	8.553	3.081	9.104	5.371	2.686	5.662	7.823
Juni	9.026	7.700	3.951	8.599	13.767	6.657	7.693
Juli	16.092	19.744	10.628	3.558	24.527	14.278	11.920
August	8.316	11.739	14.668	8.779	4.279	14.685	5.631
September	5.427	6.294	6.962	3.469	5.416	3.036	6.413
Oktober	16.177	13.926	11.569	1.823	13.931	11.824	13.438
November	11.882	10.101	10.178	12.926	10.753	10.305	15.484
Dezember	17.214	8.969	7.649	9.408	8.754	7.583	24.497
Gesamt	145.727	122.042	115.782	89.721	117.728	105.223	129.984

Beträge in Euro



2.2.5.1 Hallenbad

Die Gebäudehülle des Hallenbades zeigt einen altersgemäß hohen Sanierungsstau (Gebäudealter > 40 Jahre), dem in naher Zukunft begegnet werden muss, so man die langfristige Nutzungsmöglichkeit des Hallenbades erhalten möchte. Gutachterliche Aussagen bestätigen diese Annahme und weisen darüber hinaus auf die spätestens im Jahre 2016 erneut erforderliche Kontrolle der Leimbinderkonstruktionen hin. Die diesbezüglichen Sanierungskosten schlagen mit rund 800.000 bis 1.000.000 Euro zu buche.

Die verschiedentlich angesprochene Sanierungsnotwendigkeit des Sanitär- und Duschbereiches und der Umkleiden kann „noch in die Zeit gestellt werden“, ist insoweit nicht zwingend sofort zu erledigen. Die damit einhergehenden Kosten belaufen sich auf rund 350.000 Euro.

Das vorhandene Schadensbild wird durch die Installation einer für die Gebäudehülle ungeeigneten Lüftungstechnik durch ein beauftragtes Unternehmen verschärft: Die baulichen Schwächen des Hallenbades verschlimmern sich quasi im Zeitraffer. Dies hängt damit zusammen, dass sich feuchte Luft im Hallenbad abschlägt und die vorhandenen Leimbinder und Isolationsschichten durchfeuchtet. Die Korrosionsbildung an den „Eisenschuhen“ dieser Binder wird zudem begünstigt.

Zusammenfassend ergibt sich insoweit folgendes Schadensbild:

Sanierung Umkleiden (kann in die Zeit gestellt werden)	200.000 Euro
Sanierung Sanitär- und Duschbereich (kann in die Zeit gestellt werden)	150.000 Euro
Sanierung Isolierung Dachhaut, Brandschutz, „Eisenschuhe“	800.000 – 1.000.000 Euro
Insgesamt	bis zu 1.350.000 Euro

Nach Rücksprache mit den zur Schadensermittlung beauftragten Gutachtern ist davon auszugehen, dass mit den vorstehenden Sanierungsmaßnahmen der Betrieb des Hallenbades langfristig sichergestellt werden kann.

Dieser Aufwand könnte sich um den im Rechtsstreitverfahren geltend zu machenden Schadensersatz um günstigstenfalls 500.000 Euro reduzieren. Eine Prognose zum Ausgang des Streitverfahrens ist derzeit nicht abzugeben. Insoweit fließt dieser mögliche Positiveffekt in die weitere Betrachtung nicht ein.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Wirtschaftsplan des *Eigenbetriebes Bäder* zu veranschlagen, wobei sich die Sanierungskosten in Höhe von rund 1.000.000 Euro mit einem Kapitaldienst (bei einem konservativ zugrunde gelegten Zinssatz von 5 %) in Höhe von 50.000 Euro p.a. niederschlagen und somit die Betriebskosten des Hallenbades auf rund 470.000 Euro erhöhen.

Diese Mittel wären seitens des Bäderbetriebes aus der Gewinnabführung der Stadtwerke ETO aufzubringen (siehe hierzu den Beschlussvorschlag).

2.2.5.2 Freibad

Unter Bezugnahme auf die vorliegenden gutachterlichen Aussagen und die im zuständigen Betriebsausschuss bislang stattgefundene politische Diskussion ist festzustellen, dass eine umfassende Sanierung des Beckens im Freibad Finanzmittel in deutlicher Millionenhöhe binden würde.

Ein kompletter Neubau eines dem heutigen Standard entsprechenden Beckens mit einer Wasserfläche, die dem aktuellen Bedarf angepasst wäre, würde incl. der Erneuerung der Bädertechnik mit ca. 2,5 Mio. € zu Buche schlagen.

Ob eine kostengünstigere Sanierung im Bestand (z.B. Auskleidung mit Folie, Spezialanstrich) erfolgen kann, wäre in baulicher und statischer Hinsicht noch zu prüfen.

Die Kanzlei Wolter & Hoppenberg wurde beauftragt, ein Gutachten zu den Haftungsrisiken, die vom Betrieb des Freibades ausgehen, zu erstellen.

Hier war insbesondere die Frage zu prüfen, ob der Betrieb der 1m-Bretter weiterhin möglich ist und ob Sanierungsmaßnahmen baurechtlich zulässig bzw. ohne Verlust des Bestandsschutzes möglich wären.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betrieb des Freibades auch ohne weitreichende Sanierungsmaßnahmen danach weiter möglich wäre. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ist zu verneinen, wenn die Wasserqualität weiterhin nicht zu beanstanden ist.

Die Bausubstanz der Beckenwände ist zurzeit nicht zwingend sanierungsbedürftig; die Standsicherheit ist gegeben, solange das Becken mit Wasser gefüllt ist. Allerdings sollten regelmäßige Überprüfungen auf Risse und Veränderungen erfolgen.

Die Ein-Meter-Sprungbretter müssen versetzt werden.

Es ist keine generelle Verpflichtung dahingehend ersichtlich, dass im Zuge der Sanierung einzelner Bereich oder Elemente auch gleichzeitig alle anderen Bereiche oder Elemente auf den neusten Stand der Technik zu bringen sind.

Der Bestandsschutz greift so lange, wie keine Erweiterung des Bauwerks vorgenommen wird.

2.2.5.3 Zusammenfassung

Der laufende Betrieb von Hallen- und Freibad verursacht derzeit jährlich Kosten in folgender Höhe:

Jahr	Hallenbad (Olympiabad)	Freibad
2012	370.867 EUR	320.334 EUR
2013	418.653 EUR	306.608 EUR

Zusammengefasst stellt sich der kurz- bis mittelfristige Sanierungsaufwand der Ennigerloher Bäder wie folgt dar:

Bezeichnung	Hallenbad (Olympiabad)	Freibad
Beckenauskleidung und Bädertechnik		2.500.000 EUR + ggfls. Heizung und Chloranlage???
Gebäudesubstanz, Umkleiden / Sanitär, Brandschutz	500.000 – 1.350.000 EUR <small>Je nach Umfang der Maßnahmen und Geltendmachung des Schadenersatzes</small>	

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stellt sich die Frage, ob sich die Stadt Ennigerloh auf Dauer den Betrieb eines sanierungsbedürftigen Hallen- und Freibades noch leisten kann.

Aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen lässt sich dies nicht abbilden.

Die Schließung eines Bades scheint unausweichlich.

Gewinnabführung an den Kernhaushalt, steuerrechtliche Auswirkungen

In diesem Zusammenhang spielt die Gewinnabführung der Stadtwerke ETO eine maßgebliche Rolle. Diese Gewinnabführung dient seit Jahren zur Deckung des Zuschussbedarfes der Ennigerloher Bäder. Aus dem Kernhaushalt werden über das Maß der Kostenerstattung für das Schul- und Vereinsschwimmen hinaus i.d.R. lediglich Verlustabdeckungen getragen.

Für den Fall der Schließung eines Bades würden sich systemimmanent die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten soweit reduzieren, dass der Bäderbetrieb – bei angenommener gleichbleibender Gewinnabführung der Stadtwerke ETO GmbH & Co KG - vorbehaltlich einer steuerrechtlichen Überprüfung – in der Lage sein wird, Überschüsse zu erwirtschaften und diese an den Kernhaushalt abzuführen.

An dieser Stelle bedürfen mögliche steuerrechtliche Konsequenzen einer vertiefenden Prüfung, da die (brutto-) Gewinnabführung der Stadtwerke ETO derzeit vom Eigenbetrieb versteuert wird. Es ist die Frage zu klären, ob die Abführung / Weiterleitung von Gewinnen des Eigenbetriebes an die Stadt Ennigerloh erneute steuerpflichtige Tatbestände auslösen.

Die Aufbereitung der steuerrechtlichen Fallgestaltung erfolgt derzeit durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Einholung einer „verbindlichen Auskunft“ durch die zuständige Finanzbehörde erscheint ergänzend angeraten.

Auswahlentscheidung der Schließung einer Einrichtung

Unter dem Vorbehalt der Klärung steuerrechtlicher Fragestellungen, stellt sich die Frage nach der Einrichtung, die zuvorderst einer Schließungsoption unterzogen werden sollte.

Für diese Diskussion sind folgende Aspekte von Bedeutung:

Gründe für Schließung Freibad:	Gründe für den Weiterbetrieb Freibad:
<ul style="list-style-type: none">• Sanierungsstau in Millionenhöhe• Witterungsabhängige Nutzung / Nachfrage• Das Freibad alleine dient nicht der Aufrechterhaltung eines ganzjährigen Schwimmbetriebes (Aspekt der Volksgesundheit)• Alternativangebot eines Freibades in 4,9 Kilometern (18 Fahrradminuten) entfernt vorhanden• ...	<ul style="list-style-type: none">• Hoher Freizeitwert• Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung• Imageverlust der Stadt Ennigerloh bei Schließung des Freibades (weicher Standortfaktor)• ...

Anders als dies bei einem witterungsabhängigen Freibad der Fall ist, kann mit dem Betrieb eines Hallenbades das ganzjährige Schwimmen sichergestellt werden. Dieser Aspekt verdient vor allem vor dem Hintergrund des Themas „Volksgesundheit“ Aufmerksamkeit.

Zur Aufrechterhaltung des ganzjährigen Schwimmbetriebes bei einem ausschließlichen Betrieb des Hallenbades bieten sich aus Verwaltungssicht Alternativen an:

1. Das Hallenbad wird – bis auf eine kurze Zeit der Revision der Anlagen (ca. 6 Wochen) ganzjährig betrieben. Bei dieser Variante wäre das vorhandene Personal ganzjährig im Betrieb beschäftigt.
2. Das Hallenbad wird in der Zeit von Mitte September bis Ende April betrieben. In den Sommermonaten steht das Freibad im benachbarten Neubeckum zur Verfügung. Das Einsparvolumen beläuft sich auf (konservativ geschätzt) 250.000 Euro pro Jahr.
3. Das Freibad könnte in einer alternativen Betriebsform von privater Hand bewirtschaftet werden (nähere Ausführungen im Folgenden).

Der Betrieb beider Bäder ist aus finanzwirtschaftlichen Erwägungen auf Dauer nicht aufrecht zu halten. Unter Berücksichtigung vorstehender Alternativen schlägt die Verwaltung die Schließung des Freibades vor. Das Hallenbad wäre in der Zeit von Mitte September bis Ende April zu betreiben (Variante 2).

Das Einsparvolumen durch die Schließung des Freibades beläuft sich auf 300.000 Euro, wobei zu berücksichtigen ist, dass der dauerhafte Betrieb des Hallenbades einen zusätzlichen Kapitaldienst aus der aktuell erforderlichen Sanierungsmaßnahme in Höhe von 50.000 Euro generieren würde.

Der Nettoeffekt für den Haushalt würde in etwa bei 250.000 Euro liegen.

Alternativer Betreibermodelle

Die Frage des weiteren Vorgehens und des richtigen Zeitpunktes für die Freibadschließung verlangt angesichts möglicherweise gestaltbarer alternativer Betreibermodelle einer intensiven Befassung.

Dies verlangt jedoch nach einer umfangreichen Aufbereitung der Sach- und Rechtslage sowie der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die von der Stadt Ennigerloh allein (und im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des HSK) nicht geleistet werden kann.

Allgemein festzuhalten ist aber die Tatsache, dass mit einem genossenschaftlichen Bädermodell eine bereits an anderer Stelle erfolgreich praktizierte Betreiberalternative auch für Ennigerloh interessant

sein könnte. So hat die Verwaltung insbesondere das Genossenschaftsmodell in Bad Gandersheim einer intensiveren Betrachtung unterzogen.

Zusammengefasst die wesentlichen Kernaussagen des Bad Gandersheimer Genossenschaftsmodells:

- Freibad und Hallenbad in Bad Gandersheim waren bereits geschlossen (drei bzw. zwei Jahre [frostsicher]): Hoher Leidensdruck in der Bevölkerung;
- Hoher Sanierungsstau in beiden Bädern vorhanden: erstmalige Beseitigung über die Genossenschaft (Brennwertkessel, Blockheizwerk), kostenintensive Reparaturen durch die Stadt Bad Gandersheim;
- Mitgliedschaft in der Genossenschaft: Natürliche Personen und Unternehmen;
- Hohes ehrenamtliches Engagement: Technik, Kasse, DLRG-Aufsicht, Verwaltung durch einen Pool von mehr als 50 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, 12.000 ehrenamtliche Jahresarbeitsstunden;
- Genossenschaftsmodell ist auf 10 Jahre ausgerichtet: Die Stadt Bad Gandersheim soll für diese Zeitdauer von Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen entlastet werden;
- Nach anfänglichen Defiziten (2010: 37.454 EUR) nunmehr Kostendeckungsgrad 90 %

Auszug (<http://www.solebad-gandersheim.de/genossenschaft/>)

Von der Gründung der Genossenschaft bis zur Wiedereröffnung des Sole-Waldschwimmbades

Ende 2008 wurde in Bad Gandersheim das Sole-Waldschwimmbad nach Beschluss des Rates unter dem Druck einer umfassenden Haushaltskonsolidierung geschlossen. Schon vor dieser Zeit hatten sich der MTV Bad Gandersheim und Schwimminteressierte zu einem Initiativkreis zusammengeschlossen, der als "Hallenbadretter" einen bürgergestützten Neuanfang plante.

Das Vorhaben, die Schließung zu verhindern und direkt in eine privat geführte Betriebsform überzuleiten, ließ sich aufgrund zahlreicher Umstände nicht verwirklichen.

Bereits im Frühjahr 2009 war die Entscheidung gefallen, zum Träger des Bades eine Genossenschaft zu machen. Über Kontakte zum und später Begleitung durch den Genossenschaftsverband wurden die Voraussetzungen zur Gründung vorangetrieben. Eine Absichtserklärungs-Abfrageaktion mit dem Gandersheimer Kreisblatt in den Sommermonaten zeigte, dass großes Interesse in der Bevölkerung herrschte, mit Anteilsübernahmen einer solchen Genossenschaft beizutreten.

Am 29. Oktober 2009 wurde zur Gründungsversammlung in das Kurhaus eingeladen. Mehr als 350 Anwesende traten sofort der Genossenschaft bei, durch weitere, zahlreich vorliegende Vollmachten belief sich die Zahl der Gründungsmitglieder am Ende des Abends auf mehr als 510! Das Ziel, mindestens 2000 Anteile zu je 50 Euro von Mitgliedern halten zu lassen, war wenig später tatsächlich erreicht, zumal nach der Gründung die Zahl der Mitglieder durch viele, die am Gründungsabend nicht teilnehmen konnten, auf im August 2010 nunmehr rund 930 stieg. Sie halten mehr als 2100 Anteile.

Die Betriebsgenossenschaft Sole-Waldschwimmbad Bad Gandersheim im Harz eG i.Gr. übernahm nach Vertragsunterzeichnung im Dezember ab dem 1. Januar 2010 die Betreuung des Bades. Mit einem weiteren Kraftakt an ehrenamtlicher Arbeit und großer Unterstützung aus Handwerksbetrieben, die schon im Hallenbad mitgeholfen hatten, gelang dann zum 20. Mai auch die Wiederinbetriebnahme des Freibades. Belohnt wurde die Genossenschaft für ihre Entscheidung, auch diesen Badteil so schnell wie möglich wieder mit zu nutzen, durch einen tollen Sommer 2010, der Umsätze und Besucherzahlen weit oberhalb der Erwartungen bescherte.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es deshalb sinnvoll, den Betrieb des Freibades zumindest im Sommer 2015 wieder aufzunehmen. Auch angesichts der Unterstützung durch den *Förderverein Ennigerloher Bäder* sollte versucht werden, in einer gemeinsamen Aktion das Freibad für die Aufnahme des Badebetriebes im Sommer 2015 zu ertüchtigen.

Sollte der Fall größerer Reparaturen eintreten, wäre unverzüglich der zuständige Betriebsausschuss einzuberufen, um eine entsprechende Ratsentscheidung vorzubereiten. Hier wäre dann situationsabhängig zu entscheiden.

Bei einer realistischen Einschätzung der Vorlaufzeit zur Erarbeitung eines tragfähigen alternativen Betreibermodells (z.B. Genossenschaftsmodell) erscheint dies zum Sommer 2017 umsetzbar. Eine Schließung des Bades zum Sommer 2016 steht dem technisch jedoch nicht entgegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Schließung des Freibades mit Beginn der Freibadsaison 2016. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nur die nötigsten Unterhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind aufzubereiten.

Finanzwirtschaftlich bedeutsame Aufwendungen (> 10.000 Euro) stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses.

Die für die Sanierung des Hallenbades erforderlichen Mittel werden über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes bereitgestellt.

Die aus der Gewinnabführung der Stadtwerke ETO für den Betrieb des Hallenbades erforderlichen Mittel fließen dem *Eigenbetrieb Bäder* zu. Diese umfassen auch den zukünftigen Kapitaldienst für die Sanierung des Hallenbades in Höhe von rd. 50.000 Euro. Insoweit ist damit zu rechnen, dass der Überschuss des Bäderbetriebes in Höhe von rund 250.000 Euro dem städtischen Haushalt zugeführt werden kann.

Die Stadt Ennigerloh wird die Gründung einer alternativen Betreibergesellschaft / Genossenschaft zur Weiterführung des Freibades positiv begleiten.

2.2.6 Freiwillige Leistungen

Einleitend werden die finanzwirtschaftlich und/oder politisch bedeutsamen freiwilligen Leistungen gesondert beleuchtet. Im Anschluss hieran findet sich ein Querverweis auf die als Anlage 1 beigefügte Auflistung sonstiger freiwilliger Leistungen der Stadt Ennigerloh.

2.2.6.1 Katholische öffentliche Bücherei

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Ennigerloh und der katholischen Kirchengemeinde Ennigerloh (Träger der kath. öffentlichen Bücherei) übernimmt die Stadt Ennigerloh derzeit 66 2/3 der Personalkosten sowie der nicht durch Gebühren gedeckten Sachaufwendungen.

Dies entspricht einem jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von 38.000 Euro.

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, ansonsten verlängert er sich um 2 Jahre.

Entsprechend der vertraglichen Regelungen könnte der Vertrag insoweit bis zum 30.06.2015 mit Wirkung zum 31.12.2015 gekündigt werden. Der Weg für die Verhandlungen einer modifizierten Zuschusszahlung seitens der Stadt wäre insoweit frei.

Das Ziel sollte sein, analog der Kürzungen im gesamten freiwilligen Portfolio eine Reduzierung von 10 % ab 2016 und 20 % ab dem Jahr 2019 zu erreichen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung, den Vertrag zur Zuschussgewährung für die katholische öffentliche Bücherei fristgemäß zu kündigen und in Neuverhandlungen einzusteigen, und zwar mit dem Ziel der Kostenreduzierung um 10 % (= 3.800 Euro jährlich) ab 2016 und 20 % ab 2019 (= 7.600 Euro jährlich).

2.2.6.2 Alte Brennerei (Kulturarbeit)

Aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 18.03.2002 wird dem Verein Alte Brennerei Schwake e.V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 52.200 Euro gezahlt. Hierbei handelt es sich um den Zuschuss für die Kulturarbeit. Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes sind hierin ebenso nicht enthalten (vgl. Gliederungsziffer 2.2.2.) wie die Personalkosten für den Hausmeister.

Eine Kürzung bereits ab dem Jahr 2016 anzustreben erscheint unangemessen, da sich die Verhandlungen sicherlich bis weit in das Jahr 2014 hinein erstrecken werden. In dieser Zeit wird aber bereits das Kulturprogramm für das Folgejahr erarbeitet und mit vertraglichen Vereinbarungen für die Künstler unterfüttert. Insoweit erscheint eine Kürzung ab 2017 eher darstellbar.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Kürzung des Etats für die Kulturarbeit des Vereins Alte Brennerei Schwake um 10 % ab 2017 (= 5.200 Euro) und 20 % ab 2019 (= 10.400 Euro).

2.2.6.3 Jugendzentrum

An Aufwand für Veranstaltungen, Honorare sowie Verbrauchsmittel entstehen Kosten in Höhe von 10.500 Euro jährlich. Hierin nicht enthalten sind die Gebäudekosten (Bewirtschaftungskosten, baulicher Unterhaltungsaufwand, Abschreibungen, etc.). Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für das städtische Personal (z.B. Leitung, Hausmeister).

Neben der Jugendarbeit wird das Gebäude des Jugendzentrums ebenfalls von der Musikschule genutzt. Die Kegelbahn wird bis zu 20 mal monatlich von den Kegelvereinen des Hauses der Senioren, für Kindergeburtstage sowie von zwei Selbsthilfegruppen in Anspruch genommen.

Die vereinnahmten Entgelte für die Nutzung der Kegelbahn belaufen sich auf ca. 2-3 € pro Stunde. Die Vereinnahmung erfolgt über die Wechselgeldkasse im Jugendzentrum.

Beschlussvorschlag

Das Jugendzentrum wird angesichts der unverzichtbaren Betreuungsarbeit für Kinder und Jugendliche – nicht nur, aber auch in schwierigen sozialräumlichen Verhältnissen – nicht mit haushaltsrelevanten Kürzungen belegt.

2.2.6.4 Haus der Senioren (Seniorenarbeit)

Nähere Ausführungen zur Seniorenarbeit in Ennigerloh finden sich auch unter Gliederungsziffer 2.2.2.8. Demnach stehen zwar die Fragen einer räumlichen Unterbringung auf dem Prüfstand, nicht aber die erfolgreiche Seniorenarbeit an sich. Insoweit sollte aus Verwaltungssicht – analog der Bedeutung der Jugendarbeit – auch an dieser Stelle keine haushaltsrelevante Kürzung vorgenommen werden.

Für die Betreuung von Seniorengruppen und zur Gestaltung von Rahmenprogrammen wird ein Budget in Höhe von 7.500 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag

Die Seniorenarbeit wird angesichts der unverzichtbaren Betreuungsarbeit für ältere Menschen / Senioren im Stadtgebiet nicht mit haushaltsrelevanten Kürzungen belegt.

2.2.6.5 Stadttouristik

Die Stadttouristik Ennigerloh nimmt seit vielen Jahren eine wichtige Rolle bei der touristischen Vermarktung Ennigerlohs ein. Die erfolgreiche Arbeit der Vergangenheit soll in keiner Weise infrage gestellt werden.

Gleichwohl wirft die angespannte Haushaltslage neue Fragen in Richtung der unabdingbar notwendigen Fortführung der touristischen Arbeit auf.

Derzeit befindet sich die Stadttouristik – auch angesichts der im Raum stehenden politischen Aufgabenstellung – in einer Findungsphase hinsichtlich der Gestaltung zukunftsfähiger Strukturen.

Bei der Aufbereitung dieser Strukturen soll – so die politische Beschlusslage – die Stadtverwaltung hilfreich zur Seite stehen. Die Zukunft der Stadttouristik steht allerdings als Aufgabe, die dem freiwilligen Spektrum zuzuordnen ist, auf dem Prüfstand der Konsolidierung. Mit der Aufgabenerfüllung einher geht eine Zuschusszahlung von jährlich 25.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung wird die Arbeit der Stadttouristik über das Jahr 2015 hinaus nicht finanziert werden können. Diese Mittel sind bereits im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 ab den Jahren 2016 ff. nicht mehr veranschlagt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt die Streichung des Zuschusses an den Stadttouristik e.V. mit Wirkung vom 01.01.2016. Dies ist im Etatentwurf 2015 bereits berücksichtigt.

2.2.6.6 Reinigung Sportheime

Gemäß den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ennigerloh erhalten die nachfolgend aufgeführten Sportvereine Zuschüsse zur Reinigung der Vereinsheime und Sportstätten. Diese belaufen sich auf insgesamt 18.780 Euro jährlich.

TSV Ostenfel- de	GW Westkir- chen	SuS Enniger- loh	SuS Enniger	Sport- schützen Enniger	Sport- schützen Westkir- chen	Kolping Enniger (Klein- feldhalle)	Insgesamt
4.680	3.720	4.020	2.840	960	720	1.840	18.780

Angaben in Euro

Veranschlagt ist im Haushalt 2015 ein aufgerundeter Betrag in Höhe von 19.000 €.

Angesichts der angespannten Haushaltslage erscheint eine Reduzierung um 25 % angemessen. Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Thematik wird eine Umsetzung zum Jahr 2016 vermutlich nicht leistbar sein. Insoweit ist die Kürzung um 10 % ab dem Jahr 2017 vorgesehen. Eine weitere Kürzung um 50 % sollte dann ab 2020 folgen.

Beschlussvorschlag

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Ennigerloh werden dahingehend geändert, dass den Sportvereinen eine um 25 % gekürzte Reinigungspauschale ab 2017 (= 14.085 Euro; Einsparung 4.695 Euro) und eine um 50 % gekürzte Pauschale ab 2020 (= 9.390 Euro) gezahlt wird.

2.2.6.7 Stadtsportverband

Vereinszweck des Stadtsportverbandes ist die Förderung des Sports und der Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Vereine unter Wahrung ihrer Selbständigkeit. Er vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit deren Einverständnis bei Behörden, Körperschaften und Privatpersonen zum Zwecke der Förderung ihrer Belange, insbesondere bei der Förderung der Jugendarbeit, der Errichtung, Bereitstellung und Neueinrichtung von Turn-/Sport- und Spielanlagen.

Der Stadtsportverband Ennigerloh hat weiterhin die Aufgabe,

- durch gemeinsame Veranstaltungen, Vorträge und Pressearbeit für die Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens einzutreten, um insbesondere die Jugendarbeit auf breiter Grundlage zu fördern,
- die Zusammenarbeit mit den Ennigerloher Schulen zu intensivieren, bei Bedarf verschiedene Sportarten speziell zu unterstützen,
- die Kameradschaft unter den angeschlossenen Vereinen zu pflegen und zu fördern, Unstimmigkeiten unter seinen Vereinen zu schlichten.

Angesichts des vorstehenden Aufgabenkataloges übernimmt der Stadtsportverband auch Aufgaben, für die die Stadt Ennigerloh ansonsten tätig werden müsste.

Die Stadt Ennigerloh ist durch Vertrag vom 01.01.2008 verpflichtet, dem Stadtsportverband für seine Vereinszwecke einen Festbetrag in Höhe von 22.750 EUR jährlich auszuzahlen. Der Vertrag kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Ebenso verpflichtet der o. g. Vertrag die Gewährung eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 4.750 EUR. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des Geschäftsführers des Stadtsportverbandes.

Darüber hinaus ist die Stadt Ennigerloh durch Vertrag vom 01.01.2008 gebunden, dem Stadtsportverband zur Förderung von Investitionen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10.000 EUR zu gewähren, soweit die Haushaltslage dies zulässt. Der Rat entscheidet über die Höhe des jährlich zu gewäh-

renden Zuschusses. Die angespannte Haushaltssituation und die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, hat es nicht möglich erscheinen lassen, diesen Investitionszuschuss in den Jahren 2015 bis 2018 im Haushaltsplanentwurf 2015 zu veranschlagen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation und der Konsolidierungsnotwendigkeit in allen Bereichen der freiwilligen Daseinsvor- und -fürsorge ist auch der SSV in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

Insoweit ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt, den Vertrag mit dem Stadtsportverband Ennigerloh zu kündigen. Es ist ein neuer Vertrag auszuhandeln, der den jährlichen Zuschuss von bislang 22.750 Euro ab 2016 auf 20.475 Euro (minus 10% = 2275 Euro) und ab 2019 auf 18.200 Euro (minus 20% = 4.550 Euro) festschreibt.

2.2.6.8 Bauhof der Sinne

Der Bauhof der Sinne hat eine für die Bildungslandschaft der Stadt Ennigerloh unzweifelhaft bereichernde Wirkung. Diese Wertschätzung drückte die Stadt Ennigerloh bis zum Jahr 2013 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro aus.

Auf Antrag gewährte die Stadt Ennigerloh dem Verein für das Haushaltsjahr 2014 einen einmalig darüber hinauschießenden Betrag in Höhe von 7.500 Euro. Verbunden war diese erhöhte Zuschussgewährung – die angesichts der sehr hohen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten des Mitmachmuseums erforderlich war – mit der Auflage des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen mit den Ennigerloher Schulen. Dieser Verpflichtung ist der Bauhof der Sinne nachgekommen.

Parallel zur Zuschussgewährung durch die Stadt Ennigerloh standen auch Sponsorengelder der Sparkasse Münsterland-Ost abrufbereit im Umfang von 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Mittelabruf stand unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Konzeptes zur Darstellung der zukünftigen Ausrichtung der Arbeit des Bauhofes der Sinne. Dieses Konzept ist nicht vorgelegt worden. Die Fördermittel sind zum Jahresende in andere Bereiche abgeflossen.

Es kann nicht Aufgabe einer haushaltswirtschaftlich schlecht positionierten Kommune sein, eine Einrichtung im freiwilligen Spektrum mit allgemeinen Steuermitteln finanzwirtschaftlich lebensfähig zu halten, die zum Abruf bereit liegenden Drittmittel privater Förderer nicht in Anspruch nimmt, da hiermit die Vorlage von Konzepten verbunden ist.

Aus diesem Grunde sind im Etatentwurf 2015 keine Haushaltsmittel für die Förderung des Bauhofes der Sinne eingestellt.

Es erfolgt weitere Beratung.

2.2.6.9 Auflistung sonstiger freiwilliger Zuschüsse

Neben den bereits aufgeführten freiwilligen Leistungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Liste sonstige freiwillige Zuschüsse aufgeführt, über die es gesondert abzustimmen gilt.

In Summe belaufen sich diese Zuschüsse für die Jahre 2015 bis 2018 auf folgende Beträge:

- 2015: 114.120 EUR
- 2016: 122.200 EUR
- 2017: 107.740 EUR
- 2018: 117.950 EUR

Mit diesen Zuschüssen wird über das Maß der vorstehend beschriebenen Aufgaben hinaus ein breites Feld freiwilliger Daseinsvor- und –fürsorge finanziert, so z.B. das Dops-Mobil.

Es ist im Rahmen des Haushaltssicherungsprozesses denkbar, über jeden einzelnen Zuschuss gesondert zu entscheiden oder aber eine pauschale Kürzung im Jahr 2016 in Höhe von 10% (Einsparung 12.220 EUR), im Jahr 2019 in Höhe von 20% (Einsparung 23.590 EUR) und ab dem Jahr 2021 in Höhe von 30% (Einsparung 35.385 EUR) vorzunehmen.

**Im Haushaltssicherungskonzept sind diese
möglichen Einsparungen bisher nicht berücksichtigt.**

Beschlussvorschlag

Ein Beschlussvorschlag wird im Rahmen der Beratungen zum Haushaltssicherungskonzept formuliert.

3. Verbesserungen der Erträge

Im Rahmen der Haushaltssicherung bedarf die Verbesserung der Ertragsseite ebenso einer Prüfung wie die Reduzierung der Aufwendungen. Die Ertragsverbesserungen auf Ebene der Realsteuern sind jedoch besonders sensibel zu beleuchten, zumal hiermit eine direkte Geldleistung der Bürgerinnen und Bürger einhergeht. Zur Verdeutlichung insbesondere der Abhängigkeiten von Steuererträgen und Finanzaufweisungen dient die nachfolgend allgemein gehaltene Darstellung des kommunalen Finanzsystems:

3.1 Steuern

3.1.1 Allgemein

Als Steuer wird eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen steuerpflichtigen Personen auferlegt. Damit sind Steuern öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, alle zahlen müssen, die den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen, wobei die Erzielung von Einnahmen wenigstens Nebenzweck sein sollte. Gebühren und Beiträge werden hingegen aufgabenbezogen und zweckgebunden verwendet. Steuern sind i. d. R. die Haupteinnahmequelle eines modernen Staates und das wichtigste Instrument zur Finanzierung seines territorial abgegrenzten Staatswesens und anderer Aufgaben. Durch die finanziellen Auswirkungen auf alle Bürger und die komplexe Steuergesetzgebung sind Steuern und andere Abgaben ein fortdauernder politischer und gesellschaftlicher Streitpunkt.

Quelle: Wikipedia

3.1.2 Realsteuern

Realsteuern (auch Objektsteuern genannt) knüpfen alleine an das Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners (zum Beispiel seine Leistungsfähigkeit) zu berücksichtigen (im Unterschied zur Personensteuer). Zu den Realsteuern werden in Deutschland nach § 3 Abs. 2 Abgabenordnung die Gemeindesteuern Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer gezählt. Den Charakter der Realsteuern haben sie, da Grund und Boden bzw. Gewerbe unabhängig vom jeweils subjektiven Ertrag besteuert werden. Als Begriff ist Realsteuer durch Grundgesetzänderung von 1997 aus dem Grundgesetz entfallen und durch Grundsteuer und Gewerbesteuer ersetzt worden

Quelle: Wikipedia

3.1.3 Hebesätze

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerrecht die Bezeichnung für einen Faktor, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. In Deutschland ist ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vorgesehen. Er ist somit ein Instrument, mit dem die Gemeinden in Deutschland die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht ist Teil der verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz).

Es gibt drei Hebesätze:

- Hebesatz Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)
- Hebesatz Grundsteuer B (für die meisten anderen Grundstücke)
- Hebesatz der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe des jeweiligen Hebesatzes. Der Steuermessbetrag wird mit bindender Wirkung für die Gemeindevertretung durch die Finanzverwaltung ermittelt.

Bei einem höheren Hebesatz erhält die Gemeinde mehr Steuereinnahmen, setzt sich jedoch der Gefahr aus, dass sie für Gewerbebetriebe (bei der Gewerbesteuer), für Landwirte (Grundsteuer A) oder für Gebäudeeigentümer (Grundsteuer B) weniger attraktiv im Vergleich zu anderen Gemeinden wird. Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden regelmäßig in der kommunalen Haushaltsatzung für ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) festgelegt, können also jedes Jahr geändert werden. Sie werden als „Vomhundertsätze“ bezeichnet, sind also als Prozent zu verstehen. Beträgt ein Hebe-

satz beispielsweise 350 %, so wird der Steuermessbetrag mit 3,5 multipliziert. Seit 2004 sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Gewerbesteuer mindestens einen Hebesatz von 200 % anzuwenden (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG).

Quelle: Wikipedia

3.1.4 Fiktive Hebesätze

Zur Einordnung der Funktion der fiktiven Hebesätze ist eine grundsätzliche Kenntnis des kommunalen Finanzausgleichssystems sinnvoll. Nachfolgend soll dieses plakativ mit einfachen Zahlen dargestellt werden:

Zunächst wird die Gesamtsumme der für den Finanzausgleich bereitgestellten Mittel errechnet (Verbundmasse). Sie ergibt sich als prozentualer Anteil der Landeseinnahmen an den Gemeinschafts- und anderen Steuern (Verbundquote).

Als nächstes wird für jede Kommune die Steuerkraft festgestellt. Sie ergibt sich aus den Steuereinnahmen pro Kopf. Dabei werden Steuern, für die ein Hebesatz gilt (Grund- und Gewerbesteuer), auf einen fiktiven, einheitlichen und vom Land festgesetzten Hebesatz normiert.

Dieser Steuerkraft wird ein Finanzbedarf pro Kopf gegenübergestellt.

Für jede Kommune kann jetzt die Differenz zwischen Steuerkraft und Finanzbedarf errechnet werden. Bei den meisten Kommunen ist der Finanzbedarf höher als die Steuerkraft, so dass ihnen ein Ausgleich zusteht (Schlüsselzuweisungen). Sind beide Beträge gleich oder ist die Steuerkraft höher, so erhält die Gemeinde keinen Ausgleich (abundante Gemeinde).

Der fiktive Hebesatz ist insoweit die Grundlage für die Bemessung der Steuerkraft einer Gemeinde.

Erhebt eine Gemeinde auf der Grundlage der fiktiven Hebesätze ihre Grund- und Gewerbesteuern, so stimmen fiktive und tatsächliche Steuereinnahmen überein.

- Eine Gemeinde kann unterhalb der vom Land vorgegebenen Hebesätze bleiben. Allerdings wird auf der Basis der vom Land vorgegebenen Hebesätze eine (fiktive) Steuereinnahme für die Bemessung der Steuerkraft angerechnet (... *soviel hätte die Gemeinde an Einnahmen erzielen können, wenn sie den vom Land vorgegebenen Hebesatz angesetzt hätte*).

Die so ermittelte (fiktive) Einnahme ist dann systembedingt allerdings höher als die tatsächlich erzielte Einnahme.

Folge hieraus: Die Gemeinde wird im kommunalen Finanzausgleich „reicher“ gerechnet als sie tatsächlich ist. Sie erhält demzufolge eine niedrigere Schlüsselzuweisung, als die, die ihr aufgrund der tatsächlichen Steuereinnahmen zustehen würde.

Stark vereinfachendes Berechnungsbeispiel:

- Fiktive Steuerkraft auf der Grundlage des fiktiven Hebesatzes:	10,0
- Finanzbedarf:	13,0
- Differenz:	3,0
- Schlüsselzuweisungen (90% der Differenz):	2,7
- Gesamteinnahme:	12,7
- Tatsächliche Steuerkraft auf der Grundlage des <u>tatsächlich niedrigeren Hebesatzes</u> :	8,0
- Finanzbedarf:	13,0
- Differenz:	5,0
- Schlüsselzuweisungen (90% der fiktiven Differenz):	2,7
- Gesamteinnahme:	10,7
<u>„Verlust“ der Kommune:</u>	2,0

- Eine Gemeinde kann jedoch auch oberhalb der vom Land vorgegebenen Hebesätze bleiben. Berechnet wird die Steuerkraft jedoch „nur“ auf der Basis der vom Land vorgegebenen Hebesätze.

Die so ermittelte (fiktive) Einnahme ist dann systembedingt niedriger als die tatsächlich erzielte Einnahme.

Folge hieraus: Die Gemeinde wird im kommunalen Finanzausgleich so gestellt, wie sie stehen würde, wenn sie auf der Grundlage der fiktiven Hebesätze ihre Steuern erhebt. Sie erhält die maximal mögliche Schlüsselzuweisung. Die über die fiktive Steuereinnahmen hinausgehenden tatsächlichen (Mehr-) Einnahmen verbleiben bei der Kommune.

Stark vereinfachendes Berechnungsbeispiel:

- Fiktive Steuerkraft auf der Grundlage des fiktiven Hebesatzes:	10,0
- Finanzbedarf:	13,0
- Differenz:	3,0
- Schlüsselzuweisungen (90% der Differenz):	2,7
- Gesamteinnahme:	12,7
- Tatsächliche Steuerkraft auf der Grundlage eines <u>tatsächlich höheren Hebesatzes</u> :	12,0
- Finanzbedarf:	13,0
- Differenz:	1,0
- Schlüsselzuweisungen:	2,7
- Gesamteinnahme:	14,7
„Gewinn“ der Kommune:	2,0

Das Land NRW wird mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 NRW den fiktiven Hebesatz für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wie folgt anpassen:

Fiktiver Hebesatz	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Alt (2014)	209	413	412
Neu (2015)	213	423	415

Wie der vorseitigen Darstellung zu entnehmen ist, führt ein Festhalten der Stadt Ennigerloh am bisherigen fiktiven Hebesatz zu nachteiligen Folgen für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und damit zu Mindereinnahmen. Angesichts der Haushaltslage ist eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der 2015er fiktiven Hebesätze angeraten. Die sich hieraus ergebenden finanzwirtschaftlichen Effekte lassen sich wie folgt darstellen:

Fiktiver Hebesatz	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Alt (2014)	191.000 ²⁰⁹	2.750.000 ⁴¹³	7.500.000 ⁴¹²
Neu (2015)	194.655 ²¹³	2.816.585 ⁴²³	7.554.611 ⁴¹⁵
Differenz	+ 3.655	+ 66.585	+ 54.611
Insgesamt (brutto)	+ 124.851		

Für Finanzexperten: Die Steuerkraft wird im Wesentlichen bemessen auf der Grundlage der fiktiven Hebesätze. Eine Anpassung der Steuerhebesätze über dieses Maß hinaus entfaltet keine negativen Auswirkungen auf die zu zahlenden Umlagen.

In Bezug auf die Umlagen des Jahres 2015 ist anzumerken, dass die Steuerkraft der Kommunen anhand der neuen fiktiven Hebesätze berechnet wird. Es wird also fiktiv angenommen, dass bereits für die vorherigen Quartale der neue fiktive Hebesatz maßgeblich war. Das Steueraufkommen wird insoweit bereits vom III. Quartal 2013 an fiktiv höher angesetzt als die tatsächlichen IST-Einnahmen waren. Daher lassen sich für das Jahr 2015 geringfügig negative Auswirkungen bei der Berechnung der Steuerkraft und bei den Schlüsselzuweisungen nicht vermeiden, unerheblich davon, ob eine Steuererhöhung auf den fiktiven Hebesatz vorgenommen wird. Der in der Vergangenheit liegende Anteil der sog. Referenzperiode, die maßgeblich für die Berechnung der Steuerkraft ist (01.07.2013 bis 30.06.2014), lässt sich nicht nachträglich optimieren.

Die tatsächlichen Auswirkungen sind erst ab dem Jahr 2016 zu verspüren. Hier sind dann aber keine negativen Folgen zu verzeichnen, da bei der Berechnung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen, die in Summe für die Berechnung der Kreis- und Jugendamtsumlage zugrunde gelegt werden, die (dann auch in Ennigerloh beschlossenen) fiktiven Hebesätze für die Berechnung herangezogen werden.

Zwischenergebnis: Aufgrund der Systematik der Gemeindefinanzierung reduziert sich innerhalb der Grenzen des fiktiven Hebesatzes die Netto-Mehreinnahme der Stadt Ennigerloh auf ein für die Haushaltssicherung kaum wahrnehmbares Maß (124.851 Euro). Spürbar positive Effekte entfaltet eine Steueranpassung erst dann, wenn sie sich oberhalb des fiktiven Hebesatzes bewegt.

3.1.5 Art und Maß der Steueranpassungen in Ennigerloh

Die mit der Schaffung neuer bzw. der Sanierung vorhandener Infrastruktureinrichtungen einhergehenden Belastungen schränken die finanzwirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Stadt Ennigerloh seit Jahren in einem unverträglichen Maß ein: Abschreibungen und Zinsaufwendungen für das eingebrachte Kapital (z.B. für Investitionen in den Brandschutz, Schul- und Straßenbaumaßnahmen) können aus den laufenden Erträgen nicht mehr finanziert werden.

Dazu kommen auch erhebliche, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ennigerloh überfordernde Aufwendungen für Leistungen im Bereich der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Dies stellt aus Sicht der Verwaltung eine aus weltweiten Krisensituationen abgeleitete gesamtstaatliche und somit keine kommunale Aufgabe dar, so dass die Finanzierungszuständigkeit beim Bund bzw. beim Land gegeben sein sollte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Kostenerstattungsleistungen in anderen Bundesländern vielfach positiver und für die Kommunen auskömmlicher gestaltet sind, als dies in NRW der Fall ist. Darüber hinaus ist die Angemessenheit der Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer entsprechend des Systems „EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) zu hinterfragen.

Losgelöst hiervon wirkt belastend für den Prozess der Haushaltskonsolidierung die Erhöhung der Kreis- und Jugendamtsumlage im Vergleich zum Jahr 2014. Bei einem Hebesatz von 37,2% für die Kreisumlage und 18,0 % für die Jugendamtsumlage beträgt die Mehrbelastung des städtischen Haushalts im Vergleich zum Vorjahr rund 349.000 EUR.

Nach Jahrzehnten der Stabilität, in denen die Realsteuern in Ennigerloh stets auf dem Niveau der vom Land NRW vorgegebenen sogenannten „fiktiven Hebesätze“ gehalten werden konnten, gilt es nun, angesichts der Haushaltsslage mit Fingerspitzengefühl die Frage einer Steuererhöhung zu beleuchten.

Diese sollte auf der einen Seite dem gesteigerten Gemeinwohlinteresse an einer optimalen Infrastruktur Rechnung tragen, auf der anderen Seite aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe im Auge haben.

Zur Frage der Steuererhöhung hat die Ratsfraktion der fwg-Ennigerloh einen Antrag auf Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer im Umfang von 25 %, bezogen auf den für 2015 geltenden fiktiven Hebesatz, beantragt.

3.1.5.1 Hebesätze auf der Grundlage des Antrages der fwg-Ratsfraktion:

Hebesatz	fiktiv bis 2014	fiktiv ab 2015	Vorschlag fwg
Grundsteuer A	209	213	266
Grundsteuer B	413	423	529
Gewerbesteuer	412	415	519

Dieser Antrag wurde im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2014 beraten. Nach eingehender Befassung mit dem Antrag der fwg kam der Finanzausschuss mehrheitlich zu dem Beschluss, dem Antrag nicht zuzustimmen. Die Zustimmung zu diesem Antrag hätte die Ertragsseite des Etatentwurfes 2015 um rund 2,6 Mio. EUR verbessert.

Dieser Empfehlung ist der Rat in seiner Dezembersitzung gefolgt.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für das negative Votum des Finanzausschusses war der Wunsch, zunächst auf der Grundlage des Etatentwurfes 2015 spürbare Konsolidierungsbemühungen auf der Aufwandsseite vorzunehmen. Nach Abschluss der aufwandsbezogenen Konsolidierung soll sodann – so der Finanzausschuss – der noch vorhandene Fehlbedarf einer Bewertung über die Ertragsseite (Einnahmoptimierung) zugeführt werden: Das Maß der Ausgabeesparungen definiert den Umfang möglicher Steuererhöhungen.

3.1.5.2 Gewerbesteuer und Wirtschaftsförderung

„Empirische Studien zeigen, dass Steuern die Standortwahl von Unternehmen signifikant beeinflussen. Eine Senkung der Steuerbelastung führt bei gleichen sonstigen Faktoren zu steigenden Ansiedlungen.

- Sonstige für die Standortwahl bedeutende Faktoren sind insbesondere:
- Verkehrsanbindung, Energiepreise und -versorgung, Kommunikationsnetze,
- Nähe zu Zulieferern und Absatzmärkten,
- Flächen und Grundstückspreise,
- Ausbildungs- und Lohnniveau,
- tarifliche und gesetzliche Rahmenbedingungen,
- Genehmigungsverfahren,
- staatliche Förderungen.

Zusätzlich gibt es nicht quantifizierbare Entscheidungsfaktoren wie die Familienfreundlichkeit, das Kultur- und Bildungsangebot, Freizeitmöglichkeiten und die Nähe zu Forschungseinrichtungen, die für die Anwerbung qualifizierter Mitarbeiter wichtig sind. Nur wenige dieser Faktoren sind kurzfristig steuerbar und eignen sich als Instrumente aktiver Standortpolitik. Neben Genehmigungsverfahren, Infrastrukturangeboten und staatlichen Förderungen gehört mit hierzu besonders der Gewerbesteuerhebesatz. Er beeinflusst direkt den Gewinn eines Unternehmens.

Aktive Standortpolitik versucht, unveränderliche natürliche oder historisch gegebene Standortfaktoren auszugleichen.

Die Gewerbesteuer hat mit der Unternehmensteuerreform 2008 stark an Gewicht gewonnen und der Standortwettbewerb zwischen den Kommunen hat sich verändert: Der örtliche Hebesatz entscheidet deutlich stärker als bisher über die Standortqualität der einzelnen Kommunen und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Firmen. Denn jede Erhöhung der Hebesätze wirkt jetzt für Kapitalgesellschaften direkt mehr belastend, weil sie von der Anrechnung auf die Einkommensteuer keinen Gebrauch machen können und ein Abzug als Betriebsausgabe nicht mehr möglich ist. Bei Personenunterneh-

men kommt es zu einer Substanzbesteuerung nicht nur in Krisenzeiten, sondern auch in den normalen Phasen niedriger Gewinne bei Umstrukturierung oder Neugründungen.

Die Unternehmensteuerreform 2008 führt zu einer Stärkung des relativen Gewichts der Gewerbesteuer.“

(aus: *Standort Deutschland – Standortfaktor Gewerbesteuer; Argumente für die kommunalpolitische Diskussion* [Arbeitskreis Standortverlagerung und Gewerbesteuer der deutschen Industrie- und Handelskammern])

3.1.5.3 Konsolidierungsvorschlag

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer muss haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten ebenso Stand halten wie den Ansprüchen an einen leistungsstarken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.

Angesichts der angespannten Haushaltslage sowie mit Blick auf die Gewerbesteuerhebesätze im IHK-Bereich Nord Westfalen schlägt die Verwaltung folgende Hebesatzanpassungen vor:

Hebesatz	fiktiv bis 2014	fiktiv ab 2015	Vorschlag Verwaltung
Grundsteuer A	209	213	266
Grundsteuer B	413	423	529
Gewerbesteuer	412	415	425

Die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	Hebesatz	Auswirkungen jährlich
Grundsteuer A	266	+ 50.000 Euro
Grundsteuer B	529	+ 710.000 Euro
Gewerbesteuer	425	+ 200.000 Euro
Insgesamt		+ 960.000 Euro

Mit dieser Steueranpassung würde sich die Stadt Ennigerloh bei den Grundsteuern A und B im vertretbaren Rahmen bewegen und im Bereich der Gewerbesteuer immer noch eine hohe Attraktivität für Wirtschaftsunternehmen ausstrahlen – selbst im Kreisvergleich Warendorf.

Für Finanzexperten: Steuererhöhungen oberhalb des Niveaus des fiktiven Hebesatzes führen zu kaum wahrnehmbaren Auswirkungen hinsichtlich der zu zahlenden Umlagen. Aufgrund spezifischer Besonderheiten führt eine derartige Steueranpassung in Ennigerloh sogar zu leichten Verbesserungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen und Gewerbesteuerumlagen, die jedoch zu vernachlässigen sind.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Erhöhung der Realsteuerhebesätze schließt am Ende des Konsolidierungszeitraumes die Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und Erträgen und führt zur Wiedererlangung des haushaltswirtschaftlichen Gleichgewichts.

	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20	20 21	20 22	20 23	20 24	20 25
A	192	209	209	209	209	213	266	266	266	266	266	266	266	266	266	266
B	381	413	413	413	413	423	529	529	529	529	529	529	529	529	529	529
G W	403	411	411	411	412	415	425	425	425	425	425	425	425	425	425	425



In diesem Zusammenhang bedarf der Aspekt der Wirtschaftsförderung einer erneuten Aufmerksamkeit.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf das Niveau von 425 v. H. wird das Haushaltsdefizit beseitigen und dient der Erreichung des Ziels eines ausgeglichenen Haushalts im Konsolidierungszeitraum. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass eine Gewerbesteuererhöhung grundsätzlich keine positiven Ausstrahlungswirkungen entfaltet und den Wirtschaftsstandort in seiner Leistungsfähigkeit nicht stärkt.

Vorstehende Ausführungen zugrunde gelegt, stellt sich die Frage nach einem Weg zur Auflösung des Spannungsfeldes von Haushaltssicherung und Gewerbesteuererhöhung in Ennigerloh.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt hierbei ist die Haushaltsslage und die hieraus erwachsene Notwendigkeit zur Aufstellung eines verpflichtenden Haushaltssicherungskonzeptes, zumal das Maß der haushaltswirtschaftlichen und damit steuerpolitischen Gestaltungsräume bei einem HSK gem. § 76 GO NW stark eingeschränkt ist.

Insoweit dient der nachfolgende Vorschlag der Wiedererlangung der haushaltswirtschaftlichen Gestaltungshoheit und Handlungsfähigkeit mit dem Ziel, durch politische Beschlüsse im Rahmen der Etatberatungen einen Haushaltsplan zu verabschieden, der den rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht wird, gleichwohl aber nicht das sofortige Erfordernis der Gewerbesteuererhöhung (aus Gründen aktiver Wirtschaftsförderung) bedingt.

Ein angemessenes Zuwarten erhöht an dieser Stelle die Wahrscheinlichkeit, dass sich durch externe Faktoren und interne Sparbemühungen die Haushaltsslage soweit verbessern könnte, dass eine Erhöhung der Gewerbesteuer geringer ausfallen könnte.

Ausgangspunkt weiterer Überlegungen ist die Wirkung einer Erhöhung der Grundsteuern A und B um 25 v. H. (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) im Haushaltsjahr 2015 **bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes für die Gewerbesteuer.**

Diese HSK-relevanten Grenzen gem. § 76 Abs. 1 Ziff 2 GO NW (5%-Hürde) werden bei einer derartigen Herangehensweise um folgende Größenordnungen über- bzw. unterschritten (Stand: Etatentwurf 22.12.2014 zzgl. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, aber ohne Erhöhung Gewerbesteuer):

Erhöhung der Grundsteuern A und B ab 2015 + Verzicht auf Erhöhung der Gewerbesteuern	2015	2016	2017	2018	2019
HSK-Grenze gem. § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO (5%-Hürde) wird um ...	197 unterschritten	- 328 überschritten	33 unterschritten	- 20 überschritten	311 unterschritten

Angaben in TEuro

Für Finanzexperten: Nach § 76 GO NW hat die Stadt Ennigerloh zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern.

Nach derzeitigem Stand liegt die Rücklagenentnahme im Jahr 2015 (mit einer entsprechenden Erhöhung der Grundsteuern A und B) bei 4,66 % und damit unterhalb der 5%-Grenze und im Jahr 2016 bei 5,59 %.

Zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes unter Berücksichtigung der Regeln des § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO NW muss insoweit spätestens im Jahr 2017 wieder eine Unterschreitung dargestellt werden.

Dies wird mit einer Entnahme von 4,94 % - wie vorseitig dargestellt eine Unterschreitung der Grenze um 33.000 € – nicht gesichert gelingen. Auch das Folgejahr gestaltet sich mit einer Entnahme in Höhe von 5,02 % so, dass zu diesem Zeitpunkt die Problematik ergänzender Haushaltssicherungsmaßnahmen besteht. Eine erneute Haushaltssicherungsdiskussion im Jahre 2017 sollte vermieden werden.

Dies auch mit Blick auf die grundsätzlich negativen Jahresabschlüsse. Diese strahlen belastend auf die Liquidität und Kassenlage der Stadt Ennigerloh aus: Der Engpass wird sich immer weiter erhöhen, sollte es nicht gelingen, in die Zone positiver Jahresabschlüsse zu gelangen.

Aus diesem Grunde scheint mit dem Jahr 2017 der richtige Zeitpunkt gekommen zu sein, eine Gewerbesteuererhöhung auf 425 v.H. ins Auge zu fassen.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf dem Niveau von 425 v.H. würde mit rund 0,2 Mio. Euro zu Buche schlagen. Die haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen hieraus sähen wie folgt aus:

Erhöhung der Grundsteuern A und B ab 2015 + Erhöhung der Gewerbesteuern ab 2018	2015	2016	2017	2018	2019
HSK-Grenze gem. § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO (5%-Hürde) wird um ...	197 unterschritten	-328 überschritten	233 unterschritten	180 unterschritten	516 unterschritten

Angaben in TEuro

Hieraus ergäbe sich folgendes:

- Das rechtliche Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NW wäre nicht gegeben. Das pflichtige Haushaltssicherungskonzept würde in den Status eines freiwilligen HSK wechseln.
- Bis zum Jahr 2017 könnten Handlungsspielräume entstehen, die möglicherweise zu einer geringeren Gewerbesteuererhöhung führen könnten.
- Der Rat müsste die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B zum Jahr 2015 im Umfang von 25 v.H. (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) beschließen.
- Der Rat müsste die Erhöhung der Gewerbesteuer zum Jahr 2018 auf den Hebesatz von 425 v.H. beschließen.

Die Steuererhöhungen (über das Maß der fiktiven Hebesätze hinaus) würden sich in diesem Fall wie folgt darstellen:

	20 10	20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20	20 21	20 22	20 23	20 24	20 25
A	192	209	209	209	209	213	266	266	266	266	266	266	266	266	266	266
B	381	413	413	413	413	423	529	529	529	529	529	529	529	529	529	529
G W	403	411	411	411	412	415	415	415	425	425	425	425	425	425	425	425



Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen und Varianten ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2015 um 25 v.H. (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) und setzt diese Hebesätze wie folgt fest:

Grundsteuer A = 266 v. H.
Grundsteuer B = 529 v. H.

Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Jahr 2017 um 2,41 % (bezogen auf den fiktiven Hebesatz) und setzt den Hebesatz wie folgt fest:

Gewerbesteuer = 425 v. H.

Soweit haushaltswirtschaftlich positive Effekte dies ermöglichen, wird die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zum Jahr 2017 niedriger ausfallen oder gar entfallen.

Bei einer spürbaren Verbesserung der Haushaltssituation durch externe Effekte ist eine Rücknahme der Steuererhöhung auch im Bereich der Grundsteuern A und B zu prüfen.

3.2 Gewerbesteuerumlage

Haushaltsrechtlich nicht ganz einwandfrei, angesichts der Zusammenhangswirkung mit der Gewerbesteuer gleichwohl an dieser Stelle dargestellt, geht es um die Reduzierung der Aufwandsposition "Gewerbesteuerumlage".

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist nachfolgender Effekt in Bezug auf die Gewerbesteuerumlage von haushaltswirtschaftlicher Relevanz, der im Finanzplanungszeitraum des Etatentwurfes 2015 jedoch noch nicht zum Tragen kommen kann:

Gem. § 6 Abs 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) wird der Landesvervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage ab 2020 um 29,0 Prozentpunkte von 49,5 % auf 20,5 % abgesenkt.

Die entsprechend hieraus resultierenden finanzwirtschaftlichen Konsequenzen schlagen mit einer niedrigeren Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 375.500 Euro zu Buche.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh nimmt die sich aus der Reduzierung des Landesvervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage (29 Prozentpunkte) ergebenden haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen im Umfang von 375.500 Euro ab dem Jahr 2020 zugunsten des Prozesses der Haushaltssicherung zur Kenntnis.

3.3 Benutzungsgebühren Sportstätten

Die Stadt Ennigerloh hat in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Sportstätteninfrastruktur in Ennigerloh und den Ortsteilen getätigt. So wurden beispielsweise zwei Kunstrasenplätze (Enniger und Ennigerloh) erstellt, das Vereinsheim des SuS Ennigerloh im Stavernbusch wurde von der Städtischen Baugesellschaft errichtet, die Vereinsheime in Westkirchen und Ostenfelde ertüchtigt und viele Sporthallen im Stadtgebiet wurden auf einen modernen Stand gebracht.

Neben dem Investitionsaufwand bringt die Stadt Ennigerloh aus allgemeinen Steuermitteln jährlich erhebliche Finanzmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten auf. Diese belaufen sich ausweislich des Sportstättenkonzeptes aus dem Jahr 2013 im Mittelwert auf rund 730.000 EUR im Jahr. In diese Summe nicht mit eingerechnet sind die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Bäderstruktur (787.000 EUR).

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sportstättenkonzeptes wurde mit den Nutzern / Sportvereinen die Thematik einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur erörtert. Festzustellen war in diesem Zusammenhang ein zurückhaltend formuliertes grundsätzliches Verständnis für den Gedanken der Einführung einer Benutzungsgebühr, zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einrichtungen allesamt kostenfrei genutzt werden können. Allerdings findet eine Kostenbeteiligung der Vereine dort ihre Grenze, wo diese die Vereine in eine betriebswirtschaftliche Schieflage bringt.

Jene Sportvereine, die kommunale Sportstätten nutzen, müssen häufig Gegenleistungen erbringen. Fast die Hälfte der Sportvereine in Deutschland hat Nutzungsgebühren für von ihnen genutzte kommunale Sportanlagen zu bezahlen. Über 50 % der Vereine haben Gegenleistungen wie Schlüsselgewalt, Pflegeverantwortung etc. für die Nutzung kommunaler Sportanlagen zu erbringen. Lediglich für knapp 30 % der Vereine ist die Nutzung kommunaler Sportanlagen kostenfrei bzw. nicht an Gegenleistungen gebunden.

Quelle:
Bundesinstitut für Sportwissenschaften: Sportentwicklungsbericht 2005/2006;
Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportökonomie und Sportmanagement

Ein denkbarer Anknüpfungspunkt für die Bemessung einer angemessenen Sportstättenbenutzungsgebühr könnten die im Sportstättenkonzept abgelegten Größenordnungen in Bezug auf jede einzelne Sportanlage sein. Anknüpfend hieran könnten Beteiligungsmodelle entwickelt werden, die z.B. ein positives nutzerabhängiges Verhalten zur Kostenreduktion belohnen würden. Auf der Grundlage des Sportstättenkonzeptes wären sogar unterschiedliche Gebühren für die jeweiligen Sportstätten denkbar, möglicherweise sogar noch gestaffelt nach Erwachsenen und Kindern. Eine Differenzierung nach Sportarten wäre prinzipiell ebenso gestaltbar, wie ein Sozialtarif für einkommensschwache Nutzergruppen.

Eine derartige Herangehensweise wäre jedoch mit dem Problem der praktischen Umsetzung behaftet: Je höher ein Kostenbeteiligungsmodell ausdifferenziert würde, umso größer wäre der Verwaltungsaufwand zur praktischen Umsetzung. Hier stünde die Gefahr im Raum, dass (ähnlich wie bei der derzeit diskutierten PKW-Maut) die zusätzlichen Einnahmen durch den erhöhten Verwaltungsaufwand kompensiert werden.

Deshalb sollte ein Modell entwickelt werden, das nicht nur eine angemessene, sondern auch eine transparente und organisatorisch einfache Struktur beinhaltet.

Neben der Einführung eines Benutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme der städtischen Sportanlagen besteht auch die grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung der Sportstätten auf die Vereine, so z.B. in Form eines Eigentumsübergangs. Nach gutachterlicher Aussage der Deutschen Sporthochschule Köln können durch Investitionen in eigene Sportanlagen die Sportstättenprobleme zwar signifikant reduziert werden. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Lösung bzw. Minimierung dieser Probleme häufig mit einer Problemerkennung im bürokratischen sowie finanziellen Bereich auf Ebene der Vereine einhergeht.

So geraten Vereine mit eigenen Anlagen mitunter sehr schnell in existentielle finanzwirtschaftliche Probleme und müssen angesichts der Komplexität der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen erheblichen Herausforderungen im Management begegnen. Aus vorgenannten Gründen ist einer Eigentumsübertragung auf die Sportvereine eine Absage zu erteilen.

Die vorstehenden Aussagen zugrunde gelegt, wäre eine pauschale Benutzungsgebühr mit einer einfachen Differenzierung anzustreben.

So hat z. B. die Stadt Bischofswerda (Sachsen, 11.000 EW) ein einfach gestaffeltes Sportstättenbenutzungsgebührenmodell entwickelt, welches zwischen ortsansässigen und ortsfremden Vereinen unterscheidet. Die Benutzungsgebühr knüpft an die Nutzungsstunden an und beläuft sich z.B. für die Inanspruchnahme einer Dreifachsporthalle auf 20 EUR je Stunde (ortsfremde Nutzer = 55 EUR). Die Nutzungsgebühr für einen Sportplatz liegt bei 2,00 EUR je Stunde (ortsfremde Nutzer = 15 EUR). Kosten für die Nutzung der Flutlichtanlage sind in Höhe der tatsächlichen Verbräuche zu entrichten. Kinder und Jugendliche sind von der Gebühr befreit, ebenso unterliegt die Nutzung im Rahmen des Schulsportes keiner Gebührenpflicht.

Die Sportvereine in Deutschland sind in der Regel auf öffentliche Sportanlagen angewiesen. So nutzen mehr als zwei Drittel der Sportvereine kommunale Sportanlagen, um ihr gemeinwohlorientiertes Sportprogramm anbieten zu können. Hochgerechnet auf alle Sportvereine sind dies knapp 61.000 von 90.000 Vereinen, die kommunale Sportanlagen nutzen. Dennoch steigt der Anteil an Sportvereinen leicht an, die in eigene Sportstätten investieren und hierüber einen Teil der notwendigen Infrastruktur abdecken.

Quelle:
Bundesinstitut für Sportwissenschaften: Sportentwicklungsbericht 2005/2006;
Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportökonomie und Sportmanagement

Unabhängig von der Gebührengestaltung ist allgemein festzustellen, dass „die Nutzung der Sportstätten zum Nulltarif ein Auslaufmodell ist“, so die WAZ in ihrer Ausgabe vom 12.09.2012.

Schlussendlich verbleibt es bei der Herausforderung der Gestaltung eines einfachen, übersichtlichen und pragmatischen Gebührenmodells. Als haushaltswirtschaftlich angemessene Kenngröße wird eine Kostenbeteiligung durch die Nutzer in Höhe von 10 bis 15 % an den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen angesehen. Diese Größenordnung wird auch den Pächtern öffentlicher Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kleinfeldturnhalle Enniger, Pfadfinder Enniger) abverlangt. Bezogen auf den Sport würde sich hier ein Betrag in Höhe von 73.000 (= 10 %) bis 110.000 EUR (= 15%) p.a. ergeben.

Mit Wirkung ab 2020 könnte mit Aufschlägen zu rechnen sein, zumal davon auszugehen ist, dass sich die Bewirtschaftungskosten, allein vor dem Hintergrund anzunehmender Energiepreissteigerungen, erhöhen werden und sich die Haushaltslage nicht verbessern wird.

Plausibilität

Zur Plausibilität der vorstehenden Ausführungen sind im Rahmen eines einfachen, pauschalisierten und grob geschnittenen Berechnungsmodells zwei alternative Gebührenmodelle ermittelt worden, wobei die Mitgliederzahlen in die Berechnung einbezogen worden sind, die die städtische Infrastruktur nutzen (Datenbasis: Statistik des Stadtverbandes, Stand 2013).

Variante I: Gebührenmodell auf der Grundlage einer 12,5-%igen Beteiligung (Mittelwert)

Anzahl Vereinsmitglieder			Gebührenaufkommen	
Kinder und Jugendliche (< 15 Jahre)	Junioren (15 bis 18 Jahre)	Senioren (> 19 Jahre)	Pro Person je Monat	Pro Jahr
1.330			0,50 EUR	7.980 EUR
	514		1,00 EUR	6.168 EUR
		2.645	2,50 EUR	79.350 EUR
				93.498 EUR

Die Belastung einer durchschnittlichen, vereinsporttreibenden 4-köpfigen Familie (Eheleute, Kind 1 = 15 Jahre, Kind 2 = 13 Jahre) beläuft sich nach vorstehender Tabelle auf **78 EUR**.

Die Belastung einer durchschnittlichen, vereinsporttreibenden 4-köpfigen Familie (Eheleute, Kind 1 = 8 Jahre, Kind 2 = 5 Jahre) beläuft sich nach vorstehender Tabelle auf: **72 EUR**.

Eine solche Belastung werden sich nicht alle Vereinsmitglieder leisten können, zumal derartige Zusatzbelastungen in benachbarten Städten und Gemeinden nicht erhoben wird. Mit den von den Vereinen bereits im Rahmen der Erörterung zum Sportstättenkonzept geäußerten Befürchtungen von Vereinsaustritten wäre unter Umständen zu rechnen.

Dem Ziel einer 10-%igen Beteiligung in Höhe von rund 70.000 EUR käme nachfolgendes Gebührenmodell am nächsten:

Variante II: Gebührenmodell auf der Grundlage einer 10-%igen Beteiligung:

Anzahl Vereinsmitglieder			Gebührenaufkommen	
Kinder und Jugendliche (< 15 Jahre)	Junioren (15 bis 18 Jahre)	Senioren (> 19 Jahre)	Pro Person je Monat	Pro Jahr
1.330			0,25 EUR	3.990 EUR
	514		0,50 EUR	3.084 EUR
		2.645	2,00 EUR	63.480 EUR
				70.554 EUR

Die Belastung einer durchschnittlichen, vereinsporttreibenden 4-köpfigen Familie (Eheleute, Kind 1 = 15 Jahre, Kind 2 = 13 Jahre) beläuft sich nach vorstehender Tabelle auf **57 EUR**.

Die Belastung einer durchschnittlichen, vereinsporttreibenden 4-köpfigen Familie (Eheleute, Kind 1 = 8 Jahre, Kind 2 = 5 Jahre) beläuft sich nach vorstehender Tabelle auf: **54 EUR**.

Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage vorstehender Varianten ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ennigerloh beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gebührenkonzeptes für die Erhebung einer Sportstättenbenutzungsgebühr auf der Grundlage einer Beteiligungsquote von 10 % am baulichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand. Dieses soll zum 1.1.2017 Anwendung finden.

Bei einer Verstärkung der schlechten Haushaltslage ist die Beteiligungsquote ab dem Jahr 2020 auf 12,5 % festzusetzen.

Die Sportvereine sind in den Diskussionsprozess einzubinden.

III. Schlussbemerkungen

Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Konzept, das *einen* Weg aufzeigt, den Haushaltsausgleich im Jahr 2025 wieder darzustellen. Es ist ein Konzept, das viel von dem, was Politik, Verwaltung und Bürgerschaft in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut haben, erhalten lässt.

Es ist ein Konzept.

Es ist kein Königsweg.

Den wird es auch nicht geben.

Arbeiten wir deshalb gemeinsam an einem Ennigerloher Weg.